

2024

Selbstständig werden





FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel

Unternehmensnummer: 0314.595.348



○ 0800 120 33 (freie Nummer)



○ SPFEco



○ @spfeconomie



○ [linkedin.com/company/fod-economie](https://www.linkedin.com/company/fod-economie) (zweisprachige Seite)



○ [instagram.com/spfecocom](https://www.instagram.com/spfecocom)



○ [youtube.com/user/SPFEconomie](https://www.youtube.com/user/SPFEconomie)



○ economie.fgov.be

Verantwortliche Herausgeberin:

Séverine Waterbley

Vorstandsvorsitzende des Direktionsausschusses

Rue du Progrès 50 – 1210 Brüssel

ISSN 3041-2579

011-24 web

Inhaltsverzeichnis

Liste der verwendeten Abkürzungen.....	8
Vorwort	9
1. Ihr Projekt vorbereiten.....	11
1.1. Ein Unternehmen gründen oder übernehmen?.....	11
1.2. Was Sie vor dem Start tun müssen.....	11
1.3. Geschäftsplan und Finanzplan.....	12
1.4. Unterstützende Maßnahmen	12
1.5. Weitere Informationen.....	12
2. Allgemeine Ausübungsbedingungen	13
2.1. Persönliche Bedingungen	13
2.2. Bedingung für die Staatsangehörigkeit: der Berufsausweis.....	13
2.3. Bedingungen für die Aktivität.....	14
2.3.1. Unternehmerische Fähigkeiten.....	14
2.3.2. Freie Berufe.....	15
2.3.3. Spezifische Zulassungen.....	16
3. Formalitäten an einem Unternehmensschalter	17
3.1. Wo können Sie einen Unternehmensschalter finden?.....	17
3.2. Eintragung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen.....	17
3.2.1. Was ist die Zentrale Datenbank der Unternehmen?.....	17
3.2.2. Eintragung eines Einzelunternehmens.....	19
3.2.3. Eintragung einer Gesellschaft	19
3.2.4. Eintragung ausländischer Körperschaften mit Niederlassung in die ZDU	20
3.2.5. Was geschieht, wenn sich die Situation der eingetragenen Körperschaft ändert?	20
3.3. Zusätzliche Dienstleistungen der Unternehmensschalter	21
4. Gründung einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit.....	22
4.1. Gründungsurkunde.....	22
4.2. Hinterlegung des Gesellschaftsvertrags.....	23
4.3. Registrierung der Gründungsurkunde	24
5. Eröffnung eines Girokontos.....	25

6.	Steuerliche Verpflichtungen.....	26
6.1.	Die Mehrwertsteuer-Identifikation.....	26
6.1.1.	Wer ist mehrwertsteuerpflichtig?.....	26
6.1.2.	Wo beantragen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?.....	26
6.1.3.	Was sind Ihre Pflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuer?	27
6.1.4.	Mehrwertsteuerregelungen.....	27
6.1.5.	Weitere Informationen.....	28
6.2.	Einkommensteuer.....	28
6.2.1.	Erklärung zur Steuer der natürlichen Person.....	28
6.2.2.	Gesellschaftssteuererklärung.....	28
6.2.3.	Vorauszahlungen.....	29
6.2.4.	Steuerliche Vorteile.....	29
6.2.5.	Mobiliensteuervorabzug.....	30
6.2.6.	Berufssteuervorabzug.....	30
6.2.7.	Für weitere Informationen.....	31
6.3.	Die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer.....	31
6.3.1.	Weitere Informationen.....	31
7.	Buchhaltung.....	32
7.1.	Buchführung.....	32
7.1.1.	Zur Buchführung verpflichtete Personen.....	32
7.1.2.	Selbstständige, die keine Buchhaltung führen müssen.....	32
7.2.	Vereinfachte Buchhaltung oder doppelte Buchführung.....	33
7.3.	Erstellung und Einreichung von einfachen Jahresabschlüssen.....	33
7.4.	Wann sind Sie ein Kleinunternehmen oder ein kleines Unternehmen?.....	33
7.5.	Aufbewahrung von Büchern.....	34
7.6.	Weitere Informationen.....	34
8.	Schritte, die Sie als Arbeitgeber unternehmen müssen.....	35
8.1.	Schritte, die Sie beim LSS unternehmen müssen.....	35
8.2.	Beitritt zu einem anerkannten Sozialsekretariat.....	36
8.3.	Sonstige administrative Formalitäten.....	36

8.4.	Unterstützung bei der Einstellung.....	37
8.4.1.	Reduzierte Sozialbeiträge für die ersten Einstellungen.....	37
8.4.2.	Unterstützung für die Beschäftigung.....	37
8.5.	Berufssteuervorabzug.....	37
9.	Versicherungen.....	39
10.	Der soziale Status der Selbstständigen.....	40
10.1.	Die verschiedenen Kategorien von Versicherungspflichtigen.....	40
10.1.1.	Der Selbstständige im Hauptberuf.....	40
10.1.2.	Der Selbstständige im Nebenberuf.....	40
10.1.3.	Der selbstständige Helfer.....	41
10.1.4.	Der mitarbeitende Ehepartner.....	41
10.1.5.	Die Geschäftsführer, Direktoren und arbeitenden Gesellschafter.....	41
10.1.6.	Der selbstständige Student.....	42
10.2.	Verpflichtungen des soziale Status der Selbstständigen.....	42
10.2.1.	Der Beitritt einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige.....	42
10.2.2.	Die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	42
10.2.3.	Der Beitritt zu einer Krankenkasse.....	43
10.3.	Welche Rechte haben Sie?.....	44
10.3.1.	Die Familienbeihilfen.....	44
10.3.2.	Die Kranken- und Invaliditätsversicherung.....	44
10.3.3.	Die Mutterschaftsversicherung.....	45
10.3.4.	Die Vaterschafts- und Geburtsbeihilfe.....	45
10.3.5.	Die Pension.....	45
10.3.6.	Das Überbrückungsrecht.....	45
10.3.7.	Die Auszahlung von Pflegegeld.....	46
10.3.8.	Die Trauerbeihilfe.....	46
10.4.	Weitere Informationen.....	46
11.	Einzelunternehmen oder Gesellschaft?.....	47
11.1.	Die wichtigsten Merkmale eines Einzelunternehmens und einer Gesellschaft.....	47
11.1.1.	Gründung und Betrieb.....	47
11.1.2.	Die Haftung des Unternehmers.....	48

11.1.3.	Das Steuersystem.....	49
11.1.4.	Kapital beschaffen.....	49
11.1.5.	Die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partner(n).....	49
11.1.6.	Die Unternehmenskontinuität.....	50
11.2.	Die gängigsten Unternehmensformen.....	50
11.2.1.	Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.....	50
11.2.2.	Die Aktiengesellschaft.....	50
11.2.3.	Die Genossenschaft.....	51
11.2.4.	Die offene Handelsgesellschaft.....	51
11.2.5.	Die Kommanditgesellschaft.....	51
11.2.6.	Die Partnerschaft.....	51
11.3.	Weitere Informationen.....	52
12.	Finanzierung Ihres Projekts.....	53
12.1.	Eigener Beitrag.....	53
12.2.	Bankdarlehen.....	54
12.3.	Drittmittel.....	54
12.4.	Regionale Finanzierungsinstrumente.....	55
12.5.	Mikrofinanzierung.....	56
12.6.	Förderungen.....	56
12.7.	Die europäischen Finanzierungsmöglichkeiten.....	56
13.	Kommerzielle Angelegenheiten.....	57
13.1.	Auswahl eines Namens.....	57
13.1.1.	Einzelunternehmen.....	57
13.1.2.	Gesellschaft.....	58
13.1.3.	Weitere Informationen.....	59
13.2.	Gewerbliche Vermietung.....	60
13.3.	Öffnungszeiten und wöchentlicher Ruhetag.....	60
13.3.1.	Der wöchentliche Ruhetag.....	60
13.3.2.	Die Öffnungszeiten.....	61
13.3.3.	Nacht- und Telefonläden.....	61
13.3.4.	Ausnahmen.....	61
13.3.5.	Für weitere Informationen.....	61

13.4. Marktpraktiken.....	62
13.5. Die Franchise- und Handelspartnerschafts-vereinbarungen.....	62
13.6. Rechtliche Anerkennung als Handwerker/-in.....	63
14. Die Rechte am geistigen Eigentum.....	65
14.1. Die verschiedenen Rechte am geistigen Eigentum	65
14.2. Die Patente.....	66
14.3. Kontaktdaten der zuständigen Dienste.....	67
15. Sie wollen ausländische Märkte erobern?.....	68
15.1. EU-Erklärung.....	68
15.2. Unterstützung der Internationalisierung	69
15.3. Kräfte bündeln, um stärker zu sein	70
16. Möchten Sie eine digitale Strategie verfolgen?	72
16.1. Entwicklung Ihrer Online-Präsenz	72
16.1.1. Ein praktischer Werkzeugkasten für den Einstieg ins Online-Geschäft.....	72
16.1.2. Obligatorische Angaben zur Identifizierung.....	73
16.2. Auf dem Weg zu einer globalen digitalen Strategie?.....	74
16.3. Cybersicherheit: Ist Ihr Unternehmen bereit dafür?	74
17. Ist Ihr Unternehmen in Schwierigkeiten?	76
18. Nützliche Adressen.....	77
19. Nützliche Links.....	77

Liste der verwendeten Abkürzungen

MwSt.	Mehrwertsteuer
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gen	Genossenschaften
FÖD	Föderaler öffentlicher Dienst
KG	Kommanditgesellschaft
DZU	Zentrale Datenbank der Unternehmen
KMB	Klein- und Mittelbetrieb
AG	Aktiengesellschaft
LSS	Landesamt für Soziale Sicherheit
OHG	Offene Handelsgesellschaft

Vorwort

KMB sowie selbstständige Unternehmer bilden das Rückgrat unserer Wirtschaft. Im Jahr 2021 machten die KMB mit weniger als 250 Beschäftigten 99,8 % der belgischen Unternehmen aus. Mit einem Zuwachs von 4,2 % gegenüber 2020 war ihre Zahl auf 1.092.955 Betriebe gestiegen. Außerdem zählten wir im Jahr 2020 1.230.419 Selbstständige und Helfer, 4 % mehr als 2020. Etwas mehr als ein Drittel der Selbstständigen (35,4 %) sind Frauen. Im Bereich des weiblichen Unternehmertums gibt es noch einen Wachstumsspielraum, da die Zahl der selbstständigen Frauen im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen noch relativ gering ist.

Möchten Sie sich auch der Herausforderung stellen, Ihr eigenes Unternehmen zu führen? Nehmen Sie sich auf jeden Fall erst die Zeit, Ihr Projekt gründlich vorzubereiten; dies wird Ihre Erfolgchancen erheblich erhöhen!

Diese Broschüre soll Sie über die wichtigsten Schritte zur Gründung eines Unternehmens sowie die wichtigsten steuerlichen, sozialen und buchhalterischen Verpflichtungen informieren. Darüber hinaus werden verschiedene Themen behandelt, die im Laufe des Lebenszyklus Ihres Unternehmens auftauchen könnten.

Diese Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit mehreren anderen Regierungsstellen (FÖD Finanzen, Soziale Sicherheit, Justiz usw.) erstellt.



1. Ihr Projekt vorbereiten

Sie möchten eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen und Ihr „eigener Chef“ werden? Dann haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie können ein neues Unternehmen gründen oder ein bestehendes Unternehmen übernehmen.

1.1. Ein Unternehmen gründen oder übernehmen?

Die Übernahme eines bestehenden Unternehmens kann vielversprechend sein: Sie können Ihre Tätigkeit dann möglicherweise schneller und unter günstigeren Bedingungen aufnehmen. Schließlich verfügt ein gutes bestehendes Unternehmen bereits über ein etabliertes Netzwerk von Lieferanten, einen Kundenstamm und qualifizierte Mitarbeitende. Allerdings sollten Sie bedenken, dass Ihr Spielraum bei einer Übernahme begrenzter ist, und um weitreichende Änderungen vorzunehmen, erfordert es Geduld und diplomatisches Geschick. Wenn Sie ein Unternehmen übernehmen, müssen Sie sofort mit voller Kraft durchstarten. Eine Übernahme erfordert auch umfangreichere finanzielle Mittel und nimmt mehr Zeit in Anspruch als die Gründung eines neuen Unternehmens.

Sie können ein neues Unternehmen ganz nach Ihren eigenen Vorstellungen und Ihrem Verständnis aufbauen. Hier haben Sie die Freiheit, Ihr Unternehmen von Grund auf zu gestalten, ohne Rücksicht auf bestehende Strukturen nehmen zu müssen. Sie können auch schrittweise beginnen und Erfahrungen sammeln.

Die beiden Optionen haben also Vor- und Nachteile, die Sie anhand Ihrer eigenen Situation (verfügbares Budget, Art der geplanten Tätigkeit, Managementkompetenzen usw.) bewerten müssen.

1.2. Was Sie vor dem Start tun müssen

Bevor Sie mit den Antragsverfahren beginnen, ist es entscheidend, Ihr Vorhaben gründlich zu durchdenken. Hier sind einige Schritte, die Sie unbedingt unternehmen sollten:

- Ihr Projekt genau beschreiben (welche Aktivitäten möchten Sie durchführen?);
- Ihr Umfeld analysieren (wer sind Ihre Konkurrenten? Welche Dienstleistungen bieten sie an? Was können Sie besser machen? Welche Zukunft sehen Sie für Ihren Berufszweig?);
- Ihre Idee vermarkten (welche Produkte und Dienstleistungen werden Sie anbieten? Welche Preispolitik werden Sie verfolgen? Wo werden Ihre Produkte erhältlich sein? Wie werden Sie Ihre Produkte bekannt machen? Wo und wie werden Sie Ihre Bestellungen aufgeben und wie werden Sie die Lieferungen organisieren?);
- Ihr Unternehmen organisieren (wie wird es heißen? Wird es eine Gesellschaft sein oder nicht? Wer wird Ihr Unternehmen leiten? Wo werden Sie Ihr Unternehmen ansiedeln? Müssen Sie Mitarbeiter einstellen?);
- wissen, welche Genehmigungen oder spezifischen Lizenzen Sie beantragen müssen;
- wissen, welche Organisationen Sie kontaktieren müssen;
- Ihr Projekt finanzieren (welche Investitionen sehen Sie vor? Wie hoch sind Ihre Betriebskosten? Wie hoch ist die Mindestgewinnspanne zur Deckung dieser Kosten? Welche Art der Finanzierung wählen Sie?);
- wissen, welchen Verpflichtungen Ihr Unternehmen nachkommen muss (steuerliche, buchhalterische oder soziale).

Die Antworten auf diese Fragen sind entscheidend für die Entwicklung Ihres Geschäftsplans oder „Businessplans“ und Ihres Finanzplans.

1.3. Geschäftsplan und Finanzplan

Ein Geschäftsplan ist ein Dokument, in dem Sie Ihre kurz- und langfristigen Ziele sowie Ihre Strategien zur Erreichung dieser Ziele darlegen. Der Finanzplan ist ein integraler Bestandteil des Geschäftsplans und befasst sich mit den finanziellen Aspekten Ihres Vorhabens. Die Vorlage eines Finanzplans ist gesetzlich vorgeschrieben, wenn eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) gegründet werden soll.

Die Qualität dieser Pläne ist entscheidend, um Ihre potenziellen Partner von der Ernsthaftigkeit, Rentabilität und Durchführbarkeit des Projekts zu überzeugen. Sie werden auch benötigt, wenn Sie bei einem Kreditinstitut einen Kredit beantragen (siehe Kapitel 12).

Es kann auch sinnvoll sein, Fachleute wie Buchhalter und Steuerberater hinzuzuziehen, die Ihnen bei der Erstellung Ihrer Pläne unterstützen, mögliche Schwachstellen identifizieren und Sie entsprechend beraten können.

1.4. Unterstützende Maßnahmen

Wenn Sie bei bestimmten Aspekten Ihres Geschäftsvorhabens unsicher sind, ist es ratsam, externe Berater hinzuzuziehen, um die Machbarkeit zu prüfen. Die regionalen Behörden bieten verschiedene Programme an, die Ihnen dabei helfen können.

In der flämischen Region können angehende Unternehmer im Rahmen eines [Forschungsprojekts](#) einen Zuschuss erhalten, um Sie in der Startphase ihres Unternehmens zu unterstützen.

In der Region Brüssel-Hauptstadt ist die Unterstützung für Brüsseler Unternehmerkandidaten auf der Website primespme.brussels verfügbar.

In der Region Wallonien kann über das Portal www.cheques-entreprises.be auf öffentliche Unterstützung für Schulungen, Beratung und Coaching für wallonische Start-ups und Unternehmer zugegriffen werden. Mithilfe dieser thematischen Unternehmensgutscheine können Dienstleistungen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse des Start-ups oder des Unternehmens je nach Entwicklungs- und Reifegrad abgestimmt sind. Die angehenden Unternehmer können den Scheck [conseil à la création d'entreprise \(Beratung bei der Unternehmensgründung\)](#) zur Unterstützung ihrer Beratungs- und Coachingdienstleistungen verwenden.

1.5. Weitere Informationen

Wenn Sie weitere Informationen zu einem oder mehreren Themen benötigen, können Sie sich auf verschiedenen Regierungsseiten über die verschiedenen Verwaltungsschritte, Finanzierungsmöglichkeiten, Fördermaßnahmen und Risiken informieren.

- Das föderale Portal: belgium.be
- FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie: [Unternehmen](#)
- Flämische Region: [Agentur für Innovation und Unternehmen](#)
- Region Brüssel-Hauptstadt: [Entreprendre à Bruxelles](#) und 1819.be
- Wallonische Region: 1890.be

Für Informationen und fachliche Beratung können Sie auch die Unterstützung zahlreicher Berufsverbände in Anspruch nehmen. Die berufsübergreifenden Verbände und Berufsvereinigungen von Selbstständigen und KMB verfügen über Abteilungen, die bei der Gründung von Unternehmen helfen.

Außerdem sind die [Unternehmensschalter](#) die richtigen Ansprechpartner für angehende Unternehmer: Sie sind Ihre einzige Anlaufstelle, um Antworten auf die verschiedenen Fragen zu erhalten und die Verwaltungsformalitäten für die Aufnahme Ihrer Tätigkeit zu erledigen (siehe Kapitel 3).



2. Allgemeine Ausübungsbedingungen

Bei der Ausarbeitung Ihres Projekts ist es entscheidend, zuerst die Frage zu klären: Erfülle ich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der geplanten Tätigkeit?

Schließlich müssen Sie die Bedingungen bezüglich Ihrer Person, Ihrer Staatsangehörigkeit und Ihrer Tätigkeit erfüllen.

2.1. Persönliche Bedingungen

Um eine selbstständige Tätigkeit auszuüben, müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- volljährig sein (18 Jahre oder älter).
- Ihre Bürgerrechte besitzen: Personen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, dürfen während ihrer Haftstrafe keine selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben.
- geschäftsfähig sein: Personen, die für geschäftsunfähig erklärt wurden, gegen die ein Berufsverbot verhängt wurde oder die unter gerichtlicher Aufsicht stehen, dürfen keine selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben.

2.2. Bedingung für die Staatsangehörigkeit: der Berufsausweis

Wenn Sie nicht die belgische Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Norwegen und Liechtenstein) oder der Schweiz besitzen, müssen Sie einen Berufsausweis besitzen, um eine selbstständige Tätigkeit ausüben zu können, es sei denn, Sie wurden davon befreit.

Eine Ausnahme gilt für die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union¹.

Die Regionen sind für die Berufsausweise zuständig.

1 Königlicher Erlass vom 24. Dezember 2020 zur Änderung des königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über den Zugang zum Hoheitsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und die Ausweisung von Ausländern in Bezug auf die Begünstigten des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft

Sie müssen Ihren Antrag auf einen Berufsausweis bei folgenden Stellen einreichen:

- einem [anerkanntes Unternehmensschalter](#) Ihrer Wahl, wenn Sie bereits in Belgien wohnen und eine gültige „Immatrikulationsbescheinigung Modell A“ oder eine gültige „Bescheinigung über die Eintragung in das Ausländerregister“ besitzen, wenn Sie Ihre Tätigkeit in der Wallonischen Region oder der Region Brüssel-Hauptstadt ausüben wollen;
- über einen speziellen Online-Antrag (<https://www.vlaanderen.be/beroepskaart-voor-buitenlandse-ondernemers/een-eerste-beroepskaart-aanvragen>), wenn Sie bereits rechtmäßig in Belgien ansässig sind und Ihre Tätigkeit in der flämischen Region ausüben möchten;
- bei der belgischen diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung Ihres Wohnsitzlandes, wenn Sie im Ausland wohnen.

2.3. Bedingungen für die Aktivität

Zusätzlich zu den allgemeinen Verpflichtungen, die für alle Selbstständigen gelten, bestehen auch besondere Formalitäten für bestimmte Kategorien von Selbstständigen. Dazu gehören unternehmerische Fähigkeiten (Grundkenntnisse der Unternehmensführung und möglicherweise berufliche Kompetenzen) sowie die Voraussetzungen für die Ausübung oder das Führen eines Titels eines freien Berufs oder eines intellektuellen Dienstleistungsberufs sowie für den Erhalt einer Reihe von spezifischen Lizenzen und Genehmigungen.

2.3.1. Unternehmerische Fähigkeiten

Die Regionen sind für den Zugang zu bestimmten Berufen zuständig.

In der Flämischen Region sind die Anforderungen an die berufliche Kompetenz abgeschafft worden. Die Bedingungen können daher von Region zu Region unterschiedlich sein.

Die Unternehmensschalter können Ihnen weitere Informationen zu den geltenden Gesetzen geben.

Grundkenntnisse der Betriebsführung

Bestimmte eintragungspflichtige Unternehmen müssen bei der Eintragung in die Zentrale Datenbank der Unternehmen grundlegende betriebswirtschaftliche Kenntnisse nachweisen, um bestimmte Tätigkeiten ausüben zu können. Die Region Wallonien und die Region Brüssel-Hauptstadt entscheiden, für welche Tätigkeiten sie erforderlich ist. Diese Verpflichtung gilt sowohl für Einzelunternehmer als auch für bestimmte juristische Personen, unabhängig davon, ob die Tätigkeit im Haupt- oder Nebenerwerb ausgeübt wird.

Wenn Sie sich bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen anmelden, prüfen die anerkannten Unternehmensschalter, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 3).

Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse können Sie auf verschiedene Weise nachweisen: mit einem Diplom, einer Berufspraxis oder durch eine Prüfung über betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse vor dem Zentralen Prüfungsausschuss einer Region (in der Flämischen Region nicht mehr der Fall).

Berufliche Kompetenz

Neben grundlegenden betriebswirtschaftlichen Kenntnissen müssen Sie auch über spezifische berufliche Kompetenzen verfügen, um bestimmte Berufe ausüben zu können. Dabei handelt es sich vor allem um Berufe im Baugewerbe, in der Nahrungsmittelindustrie, in der Personenpflege sowie im Verkauf und der Wartung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

In der Wallonischen Region und in der Region Brüssel-Hauptstadt bestehen weiterhin Anforderungen an die berufliche Kompetenz. Die Unternehmensschalter können Ihnen weitere Informationen zu den geltenden Gesetzen geben.

In dem Moment, in dem Sie sich bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen anmelden, prüfen die anerkannten Unternehmensschalter, ob Sie die Voraussetzungen erfüllen (siehe Kapitel 3).

Wie bei den betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen (s. o.) können Sie berufliche Kompetenzen durch ein Diplom, eine Berufspraxis oder durch eine Prüfung vor dem Zentralen Prüfungsausschuss einer Region nachweisen.

2.3.2. Freie Berufe

Unter „freien Berufen“ verstehen wir im Allgemeinen selbstständige Berufe, die geistige Dienstleistungen erbringen oder bestimmte Güter liefern.

Hier sind einige Beispiele:

- Zahlenbezogene Berufe: Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater usw.
- Juristische Berufe: Rechtsanwalt, Notar, Gerichtsvollzieher usw.
- Baugewerbe: Vermessungsexperte, Architekt, Immobilienmakler usw.
- Gesundheitswesen: Arzt, Krankenpflegekraft, Apotheker, Physiotherapeut, Psychologe usw.
- Andere intellektuelle Dienstleistungen: Kfz-Sachverständiger, Journalist usw.

Für die meisten freien Berufe gelten besondere Bedingungen für die Ausübung und/oder das Führen des Titels. Diese Anforderungen können Folgendes umfassen:

- Qualifikationen: Sie müssen bestimmte Qualifikationen nachweisen.
- Fortbildungspflicht: Es kann eine Verpflichtung zur regelmäßigen Weiterbildung geben.
- Deontologischer Kodex: Die Berufsausübung unterliegt einem ethischen Verhaltenskodex.
- Berufsverbände: Die Berufsverbände, auch als „Organ, Institut, Bundesrat, Ausschuss oder Kammer“ bezeichnet, können die Aufsicht über die Berufsausübung haben.

Der FÖD Wirtschaft ist für den Regelungsrahmen der unten aufgeführten Berufe zuständig. Um den Titel dieser Berufe rechtmäßig zu führen und/oder die Tätigkeit auszuüben, müssen Sie bestimmte gesetzliche Anforderungen erfüllen. Informationen zu den Bedingungen und Anforderungen erhalten Sie von den jeweiligen Berufsverbänden:

- Immobilienmakler: [Durch das Berufsinstitut für Immobilienmakler](#)
- Zertifizierter Buchhalter und zertifizierter Steuerberater: [Institute for Tax Advisors & Accountants](#)
- Betriebsrevisor: [Institut der Betriebsrevisoren](#)
- Architekt: [Ordre des architectes](#)
- Landmesser-Gutachter: FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, Generaldirektion KMB-Politik, geistige Berufe und Gesetzgebung - [Landmesser-Gutachter](#)
- Psychologe: [Psychologenausschuss anerkannt](#)
- Kfz-Sachverständige: [Institut der Kfz-Sachverständigen](#)

Weitere Informationen über diese intellektuellen Berufe finden Sie auch auf der Website des FÖD Wirtschaft unter [Zugang zum Beruf](#).

2.3.3. Spezifische Zulassungen

Für bestimmte Berufe müssen Sie bestimmte Formalitäten erfüllen.

Lizenzen für Unternehmen in der Lebensmittelkette

Wenn Sie Lebensmittel herstellen, verpacken, lagern, transportieren oder vermarkten, müssen Sie eine Genehmigung bei der Föderalagentur für Sicherheit der Nahrungsmittelkette ([FASNK](#)) beantragen. Diese Genehmigung verpflichtet Sie zur Einhaltung der Hygienevorschriften. Die FASNK führt regelmäßig Kontrollen durch.

Bauunternehmer

Auftragnehmer, die Arbeiten für den Staat oder andere öffentliche Stellen (öffentliche Aufträge) ausführen möchten, müssen zugelassen sein (außer bei Arbeiten von geringem Umfang). Eine solche [Zulassung](#) wird Bauunternehmen erteilt, die eine Reihe von administrativen Bedingungen erfüllen und über die erforderliche technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen.

Der Antrag auf Zulassung muss bei der Kommission für die Zulassung von Auftragnehmern des FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie eingereicht werden. Senden Sie eine E-Mail an: agreation.entrepreneurs@economie.fgov.be.

Sonstige Genehmigungen oder Zulassungen

Die Bandbreite der erforderlichen Genehmigungen und Zulassungen ist umfangreich und umfasst beispielsweise Wandergewerbe, Schaustellertätigkeiten, Sicherheits- oder Transportunternehmen, Detektive, die SABAM-Lizenz für die Musikknutzung am Arbeitsplatz, eine Lizenz für den Verkauf von Alkohol sowie die Registrierung von Unternehmensdienstleistern².

Informieren Sie sich, sobald Sie mit der Ausarbeitung Ihres Projekts beginnen, denn die verschiedenen Genehmigungsverfahren können einige Zeit in Anspruch nehmen.

Denken Sie auch an die Genehmigungen und Zulassungen, die Sie benötigen, bei denen aber kein Eingreifen der Unternehmensschalter vorgesehen ist, wie z. B. Baugenehmigungen oder Umweltgenehmigungen, die vom Standort Ihres Unternehmens abhängen.

Um herauszufinden, welche Genehmigungen Sie benötigen, können Sie sich auch an einen [anerkannten Unternehmensschalter](#) wenden oder die Website <https://business.belgium.be> besuchen.

2 Das heißt, jede natürliche oder juristische Person, die beruflich eine der folgenden Dienstleistungen für Dritte anbietet: Beteiligung am Kauf und Verkauf von Aktien eines Unternehmens, die nicht von einem börsennotierten Unternehmen stammen; Bereitstellung eines eingetragenen Sitzes für ein Unternehmen, eine juristische Person oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung; Bereitstellung einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Korrespondenzadresse und anderer damit verbundener Dienstleistungen für ein Unternehmen, eine juristische Person oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung.



3. Formalitäten an einem Unternehmensschalter

Der Unternehmensschalter ist die zentrale Anlaufstelle für Gründer und bestehende Unternehmen, um Verwaltungsformalitäten zu erledigen.

Wenn Sie ein Einzelunternehmen gründen (siehe Kapitel 11), müssen Sie sich zunächst an einen anerkannten Unternehmensschalter wenden. Gesellschaften müssen sich im ersten Schritt zunächst an einen Notar wenden und anschließend die Satzung bei der Kanzlei des Unternehmensgerichts hinterlegen. Um die Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen (ZDU) vollständig abzuschließen, müssen Sie anschließend einen Unternehmensschalter besuchen (siehe Kapitel 4).

3.1. Wo können Sie einen Unternehmensschalter finden?

Derzeit gibt es acht anerkannte Unternehmensschalter in Belgien, die zusammen etwa 154 lokale Außenstellen betreiben, die über das gesamte Land verteilt sind. Sie können Ihren [Unternehmensschalter](#) frei wählen; wo sich Ihr Unternehmen befindet, spielt keine Rolle.

Um einen Unternehmensschalter zu finden, haben Sie auf der Website des FÖD Wirtschaft zwei Suchmöglichkeiten:

- Eine Liste aller Büros eines bestimmten Schalters;
- Eine Liste aller Büros der verschiedenen Schalter in einer bestimmten Gemeinde.

3.2. Eintragung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen

3.2.1. Was ist die Zentrale Datenbank der Unternehmen?

Die [Zentrale Datenbank der Unternehmen](#) (ZDU) ist eine Datenbank, die sämtliche grundlegenden Identifikationsdaten von eingetragenen Organisationen (im Folgenden als „Organisationen“ bezeichnet) und ihren Zweigstellen enthält. Die eingetragenen Körperschaften sind unter anderem allesamt juristische Personen nach belgischem Recht und die natürlichen Personen, die einen Beruf auf selbstständiger Basis ausüben.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung und der einmaligen Datenerhebung sind diese Daten für Behörden, Verwaltungen, Abteilungen oder andere Einrichtungen zugänglich, soweit sie für die Erfüllung ihrer rechtlichen oder regulatorischen Aufgaben erforderlich sind.

Die Unternehmensnummer

Mit der Eintragung in die ZDU erhält jede Körperschaft eine einmalige Identifikationsnummer, die Unternehmensnummer. Sie besteht aus zehn Ziffern. Die erste Ziffer lautet 0 oder 1. Alle verbleibenden Unternehmensnummern, die mit 0 beginnen, werden im Jahr 2023 vergeben. Sobald dieser Bereich ausgeschöpft ist, werden Unternehmensnummern vergeben, deren erste Zahl 1 ist.

Die Körperschaft muss diese Unternehmensnummer in allen Kontakten zu Verwaltungsbehörden oder Gerichten verwenden. Die Unternehmensnummer wird beispielsweise auch zur Identifikation bei der Mehrwertsteuerverwaltung und dem LSS verwendet.

Jedes eintragungspflichtige Unternehmen muss die Unternehmensnummer immer in allen Unterlagen, Rechnungen, Ankündigungen, Bekanntmachungen, Schreiben, Aufträgen und anderen Schriftstücken angeben.

Auch die verwendeten Marktstände für die Ausübung der wirtschaftlichen Aktivität des eintragungspflichtigen Unternehmens sowie die im Rahmen der Ausübung ambulanter Tätigkeiten oder, im Falle von Arbeitgebern, im Rahmen von Tätigkeiten im Hoch- und Tiefbau oder von Reinigungstätigkeiten in Gebäuden hauptsächlich eingesetzten Fahrzeuge tragen sichtbar die Unternehmensnummer.

Die Nummer der Niederlassungseinheit

Jede Niederlassungseinheit erhält ebenfalls eine eindeutige Identifikationsnummer. Die Nummer der Niederlassungseinheit unterscheidet sich von der Unternehmensnummer. Die Nummer der Niederlassungseinheit besteht aus zehn Ziffern. Die erste ist eine Ziffer von 2 bis 8.

Eine Niederlassungseinheit ist jeder Ort, der geographisch durch eine Adresse identifiziert werden kann und an dem oder von dem aus wenigstens eine Tätigkeit der Körperschaft ausgeübt wird (beispielsweise Arbeitsplatz, Geschäft, Lager, Verkaufsstelle, Büro, Verwaltung, Sitz, Agentur, Zweigstelle und Filiale). Das bedeutet, dass eine Körperschaft mit unterschiedlichen Niederlassungseinheiten auch mehrere Nummern der Niederlassungseinheit haben kann.

Die eintragungspflichtigen Unternehmen müssen ihre Niederlassungseinheiten von einem anerkannten Unternehmensschalter in die ZDU eintragen lassen. Sie können über die Anwendung „[My Enterprise](#)“ einige Daten ihrer Niederlassungseinheiten allerdings selbst kostenlos ändern (z. B. die Adresse). Die VoG können die Angaben ihrer Niederlassungseinheit über dieselbe Anwendung selbst eintragen, ändern und löschen.

Verbreitung der öffentlichen Daten der in der ZDU registrierten Körperschaften

Die ZDU erhöht die Sichtbarkeit Ihrer Körperschaft. Über die Anwendung „Public Search“, eine offene Datenbank, die Public Search Web Services und Dateien zur Wiederverwendung werden [Ihre öffentlichen Daten](#) sowie die Ihrer potenziellen Kunden und Partner zugänglich gemacht. Mit Public Search können Sie Körperschaften und Daten auf verschiedene Weise zu suchen. So können Sie zum Beispiel vor der Gründung Ihrer Körperschaft prüfen, ob es bereits einen Handels- oder Firmennamen gibt, der demjenigen, den Sie verwenden möchten, ähnlich ist (siehe Kapitel 13.1).

3.2.2. Eintragung eines Einzelunternehmens

Nach der (eventuellen) Prüfung Ihrer unternehmerischen Fähigkeiten trägt der Unternehmensschalter Ihre eingetragene Körperschaft natürliche Person als eintragungspflichtiges Unternehmen in die Zentrale Datenbank der Unternehmen ein³. Dadurch erhalten Sie eine Unternehmensnummer.

Wenn Ihre eingetragene Körperschaft natürliche Person die Voraussetzungen nicht erfüllt oder ein vorgeschriebenes Dokument fehlt, verweigert der Unternehmensschalter die Eintragung. Der Unternehmensschalter muss seine Ablehnung begründen. Sie können einen neuen Antrag einreichen, der die vorgeschriebenen Anforderungen erfüllt, oder Widerspruch beim Niederlassungsrat der betreffenden Region einlegen.

Beachten Sie, dass es der Berufsverband (Orden, Institut, föderaler Rat, Kommission oder Kammer), von dem Sie anhängig sind, ist, der in bestimmten Fällen dafür zuständig ist zu untersuchen, ob Sie die Anforderungen für die Ausübung des betreffenden Berufs erfüllen, und der, wenn Sie die Anforderungen erfüllen, die zugewiesene Zulassung in die ZDU einträgt.

Eintragungsgebühren

Die Eintragung kostet 105,50 Euro, einschließlich einer Niederlassungseinheit, zuzüglich 105,50 Euro für jede weitere Niederlassungseinheit. Das ist der Preis zu Beginn des Jahres 2024. Dieser wird allerdings jährlich an den Index angepasst.

3.2.3. Eintragung einer Gesellschaft

Die Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit werden durch Hinterlegung der Gründungsurkunde (elektronisch oder auf der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts) in die ZDU aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt erhalten sie ihre Unternehmensnummer (siehe Kapitel 4). Anschließend muss die Gesellschaft zu einem Unternehmensschalter, um die Eigenschaft als eintragungspflichtiges Unternehmen⁴ in die ZDU aufnehmen zu lassen.

Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit müssen einen Unternehmensschalter kontaktieren, bei dem sowohl die Eintragung in die ZDU als auch die Eintragung der Eigenschaft als eintragungspflichtiges Unternehmen erfolgt.

Der Unternehmensschalter kann die Eintragung Ihrer Körperschaft ablehnen, wenn diese die Anforderungen an den Zugang zum Beruf, die sie je nachdem erfüllen muss, nicht erfüllt oder ein vorgeschriebenes Dokument fehlt. Die Ablehnung muss stets begründet sein. Wird die Eintragung als eintragungspflichtiges Unternehmen durch den Unternehmensschalter abgelehnt, können Sie Widerspruch beim Niederlassungsrat der zuständigen Region einlegen.

Eintragungsgebühren

Wenn die Bearbeitung nicht kostenlos ist, kostet die Eintragung 105,50 Euro, einschließlich einer Niederlassungseinheit, zuzüglich 105,50 Euro für jede weitere Niederlassungseinheit. Das ist der Preis zu Beginn des Jahres 2024. Dieser wird allerdings jährlich an den Index angepasst.

Neben der Eigenschaft als eintragungspflichtiges Unternehmen und den Niederlassungseinheiten trägt der Unternehmensschalter auch andere Daten ein, wie die Tätigkeiten und die Kontonummern.

3 Die Unterscheidung zwischen Handwerksbetrieben, Handelsunternehmen und Nicht-Handelsunternehmen nach Privatrecht ist seit dem 01. November 2018 abgeschafft. Diese Eigenschaften wurden durch die Eigenschaft „eintragungspflichtiges Unternehmen“ ersetzt.

4 Die Unterscheidung zwischen Handwerksbetrieben, Handelsunternehmen und Nicht-Handelsunternehmen nach Privatrecht ist seit dem 01. November 2018 abgeschafft. Diese Eigenschaften wurden durch die Eigenschaft „eintragungspflichtiges Unternehmen“ ersetzt.

3.2.4. Eintragung ausländischer Körperschaften mit Niederlassung in die ZDU

Wenn eine ausländische Körperschaft in Belgien Tätigkeiten ausüben und sich dort niederlassen möchte, hat sie verschiedene Optionen: sie kann eine Zweigniederlassung, eine Filiale oder eine Niederlassungseinheit einrichten.

Die Zweigniederlassung

Aus rechtlicher Sicht ist eine Zweigniederlassung im Sinne des Gesellschafts- und Vereinigungsgesetzbuches keine gesonderte Körperschaft der Gesellschaft. Die Zweigniederlassung und die ausländische Körperschaft sind ein und dieselbe Körperschaft.

Sollte sie noch nicht darüber verfügen, erhält die Körperschaft mit Zweigniederlassung in Belgien mit der Hinterlegung, die der Eröffnung der Zweigniederlassung vorausgeht, ihre Unternehmensnummer von der Geschäftsstelle des zuständigen Unternehmensgerichts.

Anschließend muss sie sich an einen Unternehmensschalter ihrer Wahl wenden, um sich als eintragungspflichtiges Unternehmen eintragen zu lassen.

Die Filiale

Aus rechtlicher Sicht ist die Filiale eine gesonderte Körperschaft der ausländischen Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (anders als die Zweigniederlassung). In diesem Fall ist die gewählte Rechtsform eine belgische Rechtsform (OGH, KG, Gen, GmbH, AG).

Die in Belgien gegründete Filiale erhält bei ihrer Eintragung in die ZDU eine Unternehmensnummer vom Notar oder der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts. Anschließend muss sie sich an einen Unternehmensschalter nach Wahl wenden, um sich als eintragungspflichtiges Unternehmen eintragen zu lassen.

Die Niederlassungseinheit

Ausländische Körperschaften können Tätigkeiten von einer belgischen Adresse aus ausüben, ohne dazu eine Zweigniederlassung oder Filiale eröffnen zu müssen. In diesem Fall üben sie ihre Tätigkeiten über eine Niederlassungseinheit (beispielsweise Arbeitsplätze, Fabriken, Geschäfte, Verkaufsstellen, Büros usw.; für weitere Informationen siehe 3.2.1) in Belgien aus.

Eine Körperschaft mit nur einer Niederlassungseinheit in Belgien erhält vom Unternehmensschalter ihre Unternehmensnummer bei der Eintragung der Niederlassungseinheit in die ZDU.

3.2.5. Was geschieht, wenn sich die Situation der eingetragenen Körperschaft ändert?

Bei Änderungen (neue Adresse der Niederlassungseinheit, Telefonnummer, Tätigkeit, ...) müssen Sie Ihre Eintragung als eintragungspflichtiges Unternehmen innerhalb eines Monats anpassen. Sie sind selbst für die Richtigkeit der eingetragenen Daten in der ZDU verantwortlich.

Die Anpassungen können entweder über einen Unternehmensschalter oder (in bestimmten Fällen) über die Anwendung „[My Enterprise](#)“, die Ihnen rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung steht, vorgenommen werden.

Für Datenänderungen, die Sie nicht selbst über My-Enterprise vornehmen können, können Sie die Anwendung „[My Enterprise](#)“ verwenden, um den Dienst, den Sie kontaktieren müssen, zu finden.

3.3. Zusätzliche Dienstleistungen der Unternehmensschalter

Neben der Prüfung Ihrer unternehmerischen Fähigkeiten und Ihrer Anmeldung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen kann der Unternehmensschalter in Ihrem Namen auch andere Verwaltungsformalitäten erledigen, z. B. Ihre MwSt.-Registrierung oder Ihre Anmeldung beim LSS. Der Schalter kann in Ihrem Namen verschiedene Genehmigungen oder Registrierungen beantragen (Orden oder Berufsverband, FASNK, SABAM usw.).

Zu den weiteren Diensten des Unternehmensschalters gehören beispielsweise:

- die Mitgliedschaft in einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige (jeder Unternehmensschalter ist mit einer Sozialversicherungskasse verbunden);
- die Mitgliedschaft in einem angebundenen Sozialsekretariat (=> Personalverwaltung);
- Beratung beim Start Ihres Projekts;
- die Zusammenstellung von Förderungsunterlagen;
- Weiterbildung und Ausbildung;
- eine Betreuung während der ersten Monate der Tätigkeit usw.

Die zusätzlichen Dienstleistungen und ihre Preise können je nach Unternehmensschalter variieren.



4. Gründung einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit

Wenn Sie Ihre selbstständige Tätigkeit in Form einer Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit ausüben möchten (siehe Kapitel 11), müssen Sie vor der Gründung eine Reihe von Formalitäten erledigen.

4.1. Gründungsurkunde

Die erste Verpflichtung ist die schriftliche Gründungsurkunde. Sie enthält die Satzung der Gesellschaft mit allen ihren Merkmalen (Name, Sitz, Zweck, gegebenenfalls Kapital usw.) und ihre Geschäftsordnung.

Je nach Gesellschaftsform ist die Urkunde eine öffentliche Urkunde (notarielle Urkunde) oder eine private Urkunde.

Notarielle Urkunde oder Privaturkunde

Wenn Sie sich für eine der gängigsten Rechtsformen (AG, GmbH, Gen) entscheiden, müssen Sie einen Notar beauftragen, der Ihnen bei der Erstellung der Gründungsurkunde hilft. Die Kosten richten sich nach der Komplexität der Urkunde. Die Vereinbarungen, die Sie auf diese Weise treffen, sind rechtskräftig und rechtssicher. Die Unterzeichner der Urkunde können sich auf diese Sicherheit berufen, sowohl untereinander als auch gegenüber Dritten.

Wenn Sie sich für eine der anderen Gesellschaftsformen (OHG, KG) entscheiden, reicht eine Privaturkunde aus. Die Privaturkunde ist eine schriftliche Vereinbarung, die von den Parteien selbst oder von Dritten erstellt wird. Diese Vereinbarung muss von den Parteien unterzeichnet werden.

Die Angaben in der Gründungsurkunde

Die Gründungsurkunde muss unter anderem folgende Angaben enthalten:

- den Namen der Gesellschaft mit ihrer Abkürzung oder ihrem Akronym, falls vorhanden;
- die Rechtsform (GmbH, AG usw.);
- die Anschrift, unter der sich der eingetragene Sitz befindet;

- der Zweck, d. h. die genaue Beschreibung des Zwecks und des Ziels, die die Gesellschaft zu verfolgen beabsichtigt;
- die Dauer der Gesellschaft: befristet oder unbefristet;
- die Art und Weise, wie die Gesellschaft vertreten wird: das oder die Verwaltungsorgan(e), ihre Befugnisse und deren Ausübung, die Geschäftsordnung usw.;
- gegebenenfalls das Kapital: den Betrag, die Zeichnung des Kapitals (von wem und in welcher Höhe), die Modalitäten der Kapitalerhöhung oder -herabsetzung usw.;
- die Aktien der Gesellschaft: Gesamtzahl, Art der Aktien, Übertragung usw.

Die erforderlichen Dokumente

Für die Erstellung der Gründungsurkunde benötigen Sie die folgenden Unterlagen:

- einen Finanzplan, der die Höhe des Kapitals oder des Anfangsvermögens der Gesellschaft berücksichtigt und eine Schätzung der erforderlichen Mittel und der erwarteten Einnahmen enthält;
- bei Bareinlagen: Nachweis über die Eröffnung eines Bankkontos auf den Namen der zu gründenden Gesellschaft (Bankbescheinigung);
- bei Sacheinlagen (Gebäude, Ausrüstung usw.): ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers.

4.2. Hinterlegung des Gesellschaftsvertrags

Anschließend müssen Sie die Gründungsurkunde bei der Geschäftsstelle des Unternehmensgerichts des Sitzes Ihrer Gesellschaft einreichen. Sie haben dafür 30 Tage Zeit.

Für die Unternehmensformen AG, GmbH und Gen übernimmt der Notar die Einreichung. Die Urkunde wird in das Register der juristischen Personen aufgenommen.

Privaturkunden müssen von den Partnern registriert werden.

Eintragung bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen

Nach der Einreichung der Gründungsurkunde trägt der Registerbeamte die Kenndaten des Unternehmens in die Zentrale Datenbank der Unternehmen ein. Dadurch erhält die Gesellschaft eine Unternehmensnummer.

Bekanntmachung der Urkunde

Der Registerbeamte sorgt auch für die Veröffentlichung des Auszugs aus der Gründungsurkunde in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts.

Elektronische Einreichung

Für bestimmte Gesellschaften (GmbH, Gen und AG) kann Ihr Notar die Einreichung beim Register auf elektronischem Wege vornehmen, was das Gründungsverfahren beschleunigt. Dies wird als „E-Depot“ bezeichnet. Auf diesem Weg können die Notare die juristische Person in einem Schritt elektronisch bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen registrieren, den Auszug aus der Gründungsurkunde an das elektronische Register des FÖD Justiz übermitteln und ihn zur Veröffentlichung an das Belgische Staatsblatt senden.

4.3. Registrierung der Gründungsurkunde

Sie müssen die Gründungsurkunde einer Gesellschaft bei einer Registrierungsstelle des FÖD Finanzen (Verwaltung des Grundbuchs, der Registrierung und der Domains) registrieren lassen. Hierfür müssen Sie Registrierungsgebühren zahlen.

Wer muss diese Registrierung vornehmen und wann?

Handelt es sich um eine öffentliche (notarielle) Urkunde, muss die Eintragung innerhalb von 15 Tagen durch den Notar erfolgen.

Bei privaten Urkunden müssen die Gesellschafter der Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit dies innerhalb von vier Monaten erledigen.

Folgen der Registrierung

Mit der Eintragung der Gründungsurkunde erhalten sie ein festes Datum. Somit kann niemand mehr bestreiten, dass die Gesellschaft am Tag der Eintragung existierte (seinen Inhalt oder seinen Umfang jedoch schon).



5. Eröffnung eines Girokontos

Bevor Sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie ein Girokonto bei einer Bank oder einem anderen Finanzinstitut eröffnen. Dies gilt sowohl für eine Tätigkeit als natürliche Person als auch als Gesellschaft.

Auf allen Geschäftspapieren Ihres Unternehmens (Briefe, Rechnungen usw.) müssen Sie neben Ihrer Unternehmensnummer (siehe oben) auch Ihre Kontonummer sowie den Namen Ihres Unternehmens und den Ihrer Bank angeben.



6. Steuerliche Verpflichtungen

6.1. Die Mehrwertsteuer-Identifikation

Bevor Sie Ihre selbstständige Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie prüfen, ob Sie mehrwertsteuerpflichtig sind. Wenn dies der Fall ist, müssen Sie sich grundsätzlich bei dem FÖD Finanzen (die Generalverwaltung für das Steuerwesen) identifizieren.

6.1.1. Wer ist mehrwertsteuerpflichtig?

Wenn Ihr Unternehmen regelmäßig und unabhängig als wirtschaftliche Aktivität Waren liefert oder Dienstleistungen erbringt, die im MwSt.-Gesetzbuch definiert sind, ist es [mehrwertsteuerpflichtig](#) (Art. 4 MwSt.-Gesetzbuch).

Ausländische Unternehmen müssen sich melden, wenn sie in Belgien Umsätze im Sinne des Mehrwertsteuergesetzes tätigen.

Wenn Ihr Unternehmen nur Tätigkeiten ausübt, die nach [Artikel 44](#) des MwSt.-Gesetzbuchs von der Steuer befreit sind, und wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z. B. bestimmte soziokulturelle Tätigkeiten, bestimmte Finanzgeschäfte, bestimmte Tätigkeiten im medizinischen Bereich usw.), ist es mehrwertsteuerpflichtig, muss aber seinen Kunden keine MwSt. in Rechnung stellen und muss nicht für die MwSt. erfasst werden.

Wenn Sie eine natürliche Person sind und alle Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mehrwertsteuerregelung Sharing Economy erfüllen, sind Sie mehrwertsteuerpflichtig, wenn Sie diese Umsätze selbstständig und regelmäßig erbringen, aber Sie müssen Ihren Kunden keine Mehrwertsteuer in Rechnung stellen und Sie müssen nicht mehrwertsteuerlich erfasst werden.

Bei einigen Tätigkeiten kann es Zweifel geben, ob sie unter die Mehrwertsteuerregelung fallen oder nicht. Im Zweifelsfall sind Sie gut beraten, sich bei Ihrem Buchhalter oder dem FÖD Finanzen zu erkundigen.

6.1.2. Wo beantragen Sie eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer?

Ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer müssen Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit **online** [beantragen](#). Ihre Unternehmensnummer wird dann bei der Generalverwaltung für das Steuerwesen aktiviert.

Sie können einen Bevollmächtigten mit der Beantragung der Umsatzsteuer-Identifikation betrauen.

Auch der Unternehmensschalter kann gegen eine Gebühr eine Umsatzsteuer-Identifikation in Ihrem Namen beantragen. Der Preis für diese Dienstleistung variiert je nach Schalter.

6.1.3. Was sind Ihre Pflichten in Bezug auf die Mehrwertsteuer?

Ein mehrwertsteuerlich registriertes Unternehmen (mit Ausnahme von Steuerpflichtigen, die nur Umsätze tätigen, die gemäß Artikel 44 des Mehrwertsteuergesetzes befreit sind) muss:

- [Mehrwertsteuererklärung](#) einreichen (auf elektronischem Wege);
- die seine Kunden berechnete Mehrwertsteuer [weiterleiten](#);
- eine [jährliche Kundenliste](#) einreichen (auf elektronischem Wege);
- [Buchhaltung führen und Rechnungen ausstellen](#).

6.1.4. Mehrwertsteuerregelungen

Die normale Regelung

Dies ist die allgemeine Regelung für alle Steuerpflichtigen, für die keine andere Regelung gilt.

Die Unternehmen müssen eine monatliche Steuererklärung für den vorangegangenen Monat abgeben.

Unternehmen, deren Jahresumsatz **2.500.000 Euro** exkl. MwSt. nicht übersteigt, können eine vierteljährliche Erklärung abgeben (Ausnahme: Die Grenze liegt bei 250.000 Euro exkl. MwSt. für alle Lieferungen von Energieerzeugnissen, Mobiltelefonen, Computern und deren Peripheriegeräten, Zubehör und Ersatzteilen sowie Landfahrzeugen mit zulassungspflichtigen Motoren). Unternehmen können nicht für eine vierteljährliche MwSt-Erklärung optieren, wenn der Gesamtbetrag der steuerbefreiten innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dreiecksverkäufe in dem betreffenden Quartal oder in einem der vier vorangegangenen Quartale 50.000 Euro überstieg.

Die Sonderregelungen

Da die normale Mehrwertsteuerregelung für kleine Unternehmen schwierig sein kann, gibt es einige Sonderregelungen für sie:

- die [Befreiungsregelung](#) für kleine Unternehmen, deren Jahresumsatz **25.000 Euro** (ohne MwSt.) nicht übersteigt. Diese Unternehmen sind von den meisten Mehrwertsteuerpflichten befreit.
- die [Pauschalregelung](#) für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu **750.000 Euro** (ohne MwSt.), die hauptsächlich mit Privatpersonen und in genau definierten Geschäftsbereichen arbeiten. Seit dem 1. Januar 2020 ist diese Regelung natürlichen Personen vorbehalten, die mehrwertsteuerpflichtig sind. Neue Mehrwertsteuerpflichtige und bereits bestehende Steuerpflichtige, die der normalen Steuerregelung oder der Steuerbefreiung für Kleinunternehmen unterliegen und ihre Umsatzsteueraktivität ändern möchten, können seit dem 1. Januar 2022 nicht mehr für die Pauschalbesteuerung optieren. Die Regelung wird zum 1. Januar 2028 abgeschafft.
- die [Regelung für Landwirte](#). Die Sonderregelung wurde am 01.01.2022 infolge der Diversifizierung der Tätigkeiten der Landwirte angepasst.

Wenn Ihr Unternehmen unter eine dieser Regelungen fallen möchte, müssen Sie sich an den FÖD Finanzen wenden.

6.1.5. Weitere Informationen

Für weitere Informationen wenden Sie sich an den FÖD Finanzen:

FÖD Finanzen

Kontaktzentrum

Tel: +32 2 572 57 57

Website: <https://financien.belgium.be/de/unternehmen/mwst>

E-Dienstleistungen

Website: <https://financien.belgium.be/de/E-services/overview>

6.2. Einkommensteuer

Wenn Sie ein Einzelunternehmen haben, unterliegen Sie der [Steuer der natürlichen Personen](#). Sie zahlen Steuern auf Ihre (beruflichen und sonstigen) Einkünfte abzüglich Ihrer beruflichen Aufwendungen. Die Steuer der natürlichen Personen hat progressive Sätze (Steuerklassen).

Für eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit gibt es das System der [Gesellschaftssteuer](#). Gewinne, einschließlich der ausgeschütteten Dividenden, werden besteuert. Der Gewinn ist die Differenz zwischen Einnahmen und Kosten, wobei bestimmte Kosten nicht abzugsfähig sind. Er wird grundsätzlich mit einem Satz von 25 % besteuert. Für kleine Gesellschaften kann dieser Satz unter bestimmten Bedingungen für die erste Tranche von 100 000 Euro auf 20 % gesenkt werden.

Als Selbstständiger (Einzelunternehmer oder Gesellschaft) müssen Sie jedes Jahr eine Steuererklärung ausfüllen.

6.2.1. Erklärung zur Steuer der natürlichen Person

Eine [Erklärung zur Steuer der natürlichen Person](#) sollte vorzugsweise über MyMinfin ([Tax-on-web](#)) eingereicht werden. Es geht schnell und einfach. Viele der Daten sind dort bereits vorausgefüllt. Assistenten helfen Ihnen beim Ausfüllen bestimmter Rubriken weiter.

Als Selbstständiger müssen Sie einen „Teil 2“ der Steuererklärung für Ihre Gewinne oder Erträge ausfüllen. Wenn Sie keinen „Teil 2“ der Erklärung erhalten haben, können Sie diesen beim FÖD Finanzen anfordern.

Wenn Sie möchten, dass Ihre Steuererklärung von einem Bevollmächtigten eingereicht wird, müssen Sie diesem ein [Mandat](#) erteilen.

6.2.2. Gesellschaftssteuererklärung

Eine [Gesellschaftssteuererklärung](#) muss **online** über [Biztax](#) eingereicht werden. Sie müssen dies innerhalb der vorgesehenen [Frist](#) erledigen:

Diese wird durch den Bilanzstichtag bestimmt. Ab diesem Zeitpunkt haben Sie unabhängig vom Datum der Hauptversammlung 7 Monate Zeit, um Ihre Steuererklärung abzugeben.

- Dieser Zeitraum von 7 Monaten beginnt am 1. Tag des Monats, der auf den Bilanzstichtag folgt.
- Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt der nächste Arbeitstag als Frist für die Abgabe.

Wenn Ihre Körperschaft nicht über die erforderlichen IT-Ressourcen verfügt, um die Steuererklärung über Biztax einzureichen, müssen Sie bei Ihrem [Finanzamt](#) einen unterzeichneten schriftlichen Antrag auf Einreichung der Steuererklärung in Papierform stellen. Sie erhalten dann ein Erklärungsformular in Papierform. Sie müssen den Antrag jedes Jahr erneut stellen, wenn Sie diese Ausnahme wünschen.

6.2.3. Vorauszahlungen

Einzelunternehmen

Selbstständige müssen Vorauszahlungen leisten, um eine Steuererhöhung zu vermeiden.

Als Selbstständiger können Sie auch einen Bonus (das ist eine Steuerrückzahlung) erhalten, wenn Sie genügend Vorauszahlungen geleistet haben.

Wenn Sie zum ersten Mal ein Unternehmen als Selbstständiger im Hauptberuf gründen, müssen Sie drei Jahre lang keine Vorauszahlungen leisten. Daher wendet die Steuerverwaltung während dieses Zeitraums also keine Steuererhöhungen an. Sie können jedoch bereits innerhalb dieses Zeitraums einen Bonus erhalten, wenn Sie Vorauszahlungen leisten.

Gesellschaft

Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit müssen Vorauszahlungen leisten, um eine Steuererhöhung zu vermeiden. Es ist sehr wichtig, dass die Gesellschaft die Vorauszahlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß leistet. Gesellschaften haben keinen Anspruch auf einen Bonus.

Gesellschaften, die als „Kleinunternehmer“ gelten, müssen in den ersten drei Geschäftsjahren nach ihrer Gründung keine Vorauszahlungen leisten.

Siehe auch die Website des FÖD Finanzen unter [Vorschusszahlungen für Gesellschaften](#).

Für weitere Informationen:

FÖD Finanzen

Innungsdienst

Die Vorauszahlungen

North Galaxy, Turm A

Avenue du Roi Albert II 33, bus 42

1030 Brüssel

Tel.: +32 2 572 57 57 (normaler Tarif)

6.2.4. Steuerliche Vorteile

Einzelunternehmer kommen in den Genuss von Steuervergünstigungen und zahlen daher weniger Steuern, z. B. (unvollständige Liste):

- [der Investitionsabzug](#): Dieser ermöglicht es, den steuerpflichtigen Gewinn oder Vorteil um einen bestimmten Prozentsatz des Anschaffungs- oder Investitionswerts der Investition zu verringern (zusätzlich zur Abschreibung der Investition)
- die Freistellung für die Einstellung von zusätzlichem Personal im Niedriglohnbereich
- die Freistellung für die Einstellung von zusätzlichem Personal als Leiter des Exportdienstes oder der Abteilung für integriertes Qualitätsmanagement
- die Freistellung für die Einstellung von Jugendlichen, für die eine Ausbildungsvergütung gewährt wurde
- die Befreiung von den Sozialabgaben im Rahmen des Einheitsstatus: für jeden Arbeitnehmer, der nach dem 01.01.2014 mindestens 5 Jahre lang ununterbrochen beschäftigt war und am Ende des Steuerzeitraums noch beschäftigt ist.

Gesellschaften können die folgenden Steueranreize in Anspruch nehmen (unvollständige Liste):

- [den Investitionsabzug](#)
- [den fiktive Zinsabzug](#)
- [der Abzug für Innovationseinkommen](#)
- den Tax Shelter: eine Steuerregelung zur Förderung der [Produktion von audiovisuellen, kinematografischen](#) und [darstellenden Kunstwerken](#)
- [Ladestationen für Elektrofahrzeuge](#)
- Befreiung von Sozialverbindlichkeiten gemäß dem einheitlichen Status für jeden Arbeitnehmer, der nach dem 1. Januar 2014 mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen im Dienst war und am Ende des Besteuerungszeitraums noch im Dienst war.

6.2.5. Mobiliensteuervorabzug

Wenn eine Gesellschaft Dividenden oder Zinsen zahlt oder zuweist, muss es ein Mobiliensteuervorabzug von 30 % einbehalten.

Unter genau definierten Bedingungen werden Befreiungen oder Tarifiermäßigungen gewährt.

Sie müssen den Mobiliensteuervorabzug angeben (vorzugsweise über [MyMinfin.be > Meine Erklärung > Mobiliensteuervorabzug](#)) und innerhalb von 15 Tagen nach Zuweisung oder Auszahlung der Dividenden oder Zinsen entrichten.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite „[Mobiliensteuervorabzug](#)“ auf der Website des FÖD Finanzen.

6.2.6. Berufssteuervorabzug

Vergütung der Mitarbeiter

Siehe Abschnitt 8.5 der Broschüre.

Vergütung der Unternehmensleiter

Wenn Sie als Unternehmen Ihrem Unternehmensleiter eine Vergütung oder Vergünstigungen jeglicher Art (Bereitstellung eines Firmenwagens, eines Laptops, eines Mobiltelefons, einer Wohnung usw.) zahlen oder gewähren, sind Sie verpflichtet, darauf einen Berufssteuervorabzug zu zahlen. Sie sind berechtigt, diesen Berufssteuervorabzug von dem von Ihnen gezahlten oder zugewiesenen steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Wenn Sie den fälligen Berufssteuervorabzug nicht einbehalten, sondern selbst tragen, handelt es sich um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil Ihres Unternehmensleiters. Sie müssen die Berufssteuervorabzugerklärung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des Monats oder Quartals, in dem Sie die Einkünfte gezahlt oder zugewiesen haben, [elektronisch einreichen](#). Innerhalb dieses Zeitraums müssen Sie auch den fälligen Berufssteuervorabzug entrichten.

Sie müssen auch eine Berufssteuervorabzugerklärung abgeben, wenn Sie für einen bestimmten Zeitraum keine steuerpflichtigen Einkünfte gezahlt oder zugewiesen haben oder wenn für bestimmte steuerpflichtige Einkünfte kein Berufssteuervorabzug fällig ist.

Als Beleg für die eingereichten Berufssteuervorabzugerklärungen müssen Sie Steuerblätter auf den Namen jedes Einkommensbeziehers erstellen. Sie müssen diese vor dem 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, auf das sich diese Blätter beziehen, [elektronisch übermitteln](#).

6.2.7. Für weitere Informationen

FÖD Finanzen

Kontaktzentrum

Tel: +32 2 572 57 57

Website: www.fn.belgium.be

[Fiskales Memento](#)

6.3. Die Registrierung der wirtschaftlichen Eigentümer

Das UBO-Register (Register der wirtschaftlichen Eigentümer) wurde in Belgien eingeführt, um Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu bekämpfen.

Das Gesetz vom 18. September 2017 sieht vor, dass Gesellschaften, VoG, Stiftungen, Trusts, Treuhänder und ähnliche Rechtskonstruktionen verpflichtet sind, ihre wirtschaftlichen Eigentümer innerhalb eines Monats nach ihrer Gründung im UBO-Register zu registrieren.

Wirtschaftliche Eigentümer sind die natürlichen Personen, die die letzte Kontrolle über das Unternehmen besitzen oder ausüben.

6.3.1. Weitere Informationen

FÖD Finanzen

Contact Center

Tel.: +32 2 572 57 57

Website: [UBO-Register | FÖD Finanzen](#)



7. Buchhaltung

7.1. Buchführung

Grundsätzlich ist ein Unternehmen in Belgien buchführungspflichtig. Die Buchführung gibt einen guten Überblick über die finanzielle Situation des Unternehmens.

Nicht jedes Unternehmen ist buchführungspflichtig und nicht alle Unternehmen haben die gleichen Buchführungspflichten. Das Gesetz unterscheidet nach der Rechtsform (z. B. Gesellschaft oder nicht), nach der Anzahl der Beschäftigten, dem Jahresumsatz und der Bilanzsumme.

7.1.1. Zur Buchführung verpflichtete Personen

- Jede natürliche Person, die in Belgien selbstständig eine berufliche Tätigkeit ausübt, wie Händler, Handwerker und Personen, die einen freien Beruf ausüben.
- Selbstständige, die über eine elektronische Plattform Tätigkeiten im Rahmen der Sharing Economy ausüben, mit einem Einkommen von mehr als 6.390 EUR (Art. 37bis WIB 92).
- Gesellschaften, VoG und Stiftungen.
- Partnerschaften.
- Zweigstellen ausländischer Gesellschaften.

7.1.2. Selbstständige, die keine Buchhaltung führen müssen

- Selbstständige, die eine oder mehrere Führungspositionen innehaben (Geschäftsführer, Direktor, Mitglied eines Vorstands, ständige Vertretung einer juristischen Person).
- Selbstständige, die über eine elektronische Plattform Tätigkeiten im Rahmen der Sharing Economy ausüben, mit einem Einkommen von maximal 6.390EUR (Art. 37bis WIB 92).
- Selbstständige, die einen Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieb führen.

7.2. Vereinfachte Buchhaltung oder doppelte Buchführung

- Dürfen eine vereinfachte Buchhaltung führen: natürliche Personen, die eine selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben, Personen, die einen freien Beruf ausüben, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit einem Jahresumsatz von höchstens 500.000 Euro ohne Mehrwertsteuer. Für sie ist es ausreichend, die Transaktionen in mindestens drei Tagebüchern festzuhalten, nämlich einem Finanztagebuch, einem Einkaufstagebuch und einem Verkaufstagebuch. Sie erstellen jedes Jahr ein Inventar und einen internen Jahresabschluss. Die Jahresabschlüsse müssen nicht bei der Belgischen Nationalbank eingereicht werden.
- Natürliche Personen, die eine selbstständige berufliche Tätigkeit ausüben, Personen, die einen freien Beruf ausüben, offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften mit einem Jahresumsatz von mindestens 500.000 Euro ohne Mehrwertsteuer führen eine doppelte Buchführung nach dem allgemeinen Rechnungswesen. Sie erstellen jedes Jahr ein Inventar und einen Jahresabschluss.
- Andere Gesellschaften wie die GmbH, AG oder Gen führen ihre Bücher ebenfalls nach den Regeln der doppelten Buchführung und des allgemeinen Rechnungswesens, müssen aber auch einen Jahresabschluss erstellen und bei der Belgischen Nationalbank einreichen.

7.3. Erstellung und Einreichung von einfachen Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlüsse bestehen aus einer Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung und einer Erklärung.

- Kleinstunternehmen können ihre Jahresabschlüsse nach der Kleinstregelung erstellen und einreichen.
- Kleinstunternehmen können ihre Jahresabschlüsse nach dem verkürzten Schema erstellen und einreichen.
- Die anderen Gesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse nach dem vollständigen Schema sowie einen Jahresbericht erstellen und einreichen. Außerdem ernennen sie einen Rechnungsprüfer, der die Jahresabschlüsse und den Jahresbericht prüft.

Die Jahresabschlüsse wird bei der [Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank](#) eingereicht.

[Vorlagen](#) für das Mikroschema, das verkürzte Schema und das vollständige Schema sind auf der Website der Bilanzzentrale zu finden.

7.4. Wann sind Sie ein Kleinstunternehmen oder ein kleines Unternehmen?

Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen sind Unternehmen, die am Stichtag des Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Nettoumsatz, ohne Mehrwertsteuer: 700.000 Euro;
- Bilanzsumme: 350.000 Euro;
- durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl: 10.

Sie dürfen keine Tochter- oder Muttergesellschaften sein.

Kleine Unternehmen

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die am Stichtag des Geschäftsjahres nicht mehr als eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Nettoumsatz, ohne Mehrwertsteuer: 9.000.000 Euro;
- Bilanzsumme: 4.500.000 Euro;
- durchschnittliche jährliche Mitarbeiterzahl: 50.

7.5. Aufbewahrung von Büchern

Vorbehaltlich von Ausnahmen haben die Unternehmen ihre Bücher sieben Jahre lang aufzubewahren, gerechnet ab dem ersten Januar des Jahres, das auf den Abschluss des betreffenden Buches folgt.

7.6. Weitere Informationen

Weitere Informationen erhalten Sie von einem Buchhalter, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder auf der [Website des FÖD Wirtschaft](#).

Weitere nützliche Links:

[Institute for Tax advisors and Accountants](#)

[Institut der Betriebsrevisoren](#)

[Bilanzzentrale der Belgischen Nationalbank](#)



8. Schritte, die Sie als Arbeitgeber unternehmen müssen

Wenn Sie Personal einstellen möchten, müssen Sie verschiedene Verwaltungsformalitäten erfüllen, die durch die Sozial- und Steuergesetzgebung vorgeschrieben sind.

8.1. Schritte, die Sie beim LSS unternehmen müssen

Wenn Sie zum ersten Mal einen oder mehrere Arbeitnehmer einstellen, müssen Sie sich über den Online-Dienst [Wide](#), den Sie auf dem [Portal der sozialen Sicherheit](#) finden, beim Landesamt für Soziale Sicherheit (LSS) anmelden.

Wenn Sie einen Mitarbeiter einstellen, müssen Sie eine [sofortige Einstellungserklärung](#) (DIMONA) beim LSS einreichen. Dies ist für alle Arbeitgeber aller Branchen verpflichtend und muss elektronisch erfolgen. Mit dieser Meldung melden Sie dem LSS die Einstellung eines Arbeitnehmers. Jeder Arbeitnehmer erhält einen personalisierten Dimona-Code, der es den Sozialversicherungsträgern ermöglicht, sofort Informationen über die Identität und das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu erhalten, sowie über jede Änderung (z. B. beim Ausscheiden eines Arbeitnehmers). Daher sollten die Informationen nur einmal gemeldet werden.

Um eine Dimona einzureichen, muss das Unternehmen ein Online-Formular (ID/122) ausgefüllt und über die Wide-Anwendung eine vorläufige Identifikationsnummer erhalten haben. Nach der Bearbeitung dieses Formulars durch die LSS-Dienste (AD-Identifikation) erhält das Unternehmen eine endgültige Nummer und den Status eines Arbeitgebers.

Darüber hinaus müssen Sie dem LSS eine [multifunktionale Quartalserklärung](#) über die Leistungen und Löhne aller Ihrer Arbeitnehmer vorlegen.

Alle Informationen und nützliche Formulare finden Sie auf dem [Portal der sozialen Sicherheit](#). Die LSS-Website „[ichwilleinstellen.be](#)“ bietet ebenfalls einen konkreten Überblick über alle Informationen, die Sie als neuer Arbeitgeber benötigen.

Wie viel kosten die Formalitäten?

Die Formalitäten beim LSS sind kostenlos, wenn Sie sie persönlich erledigen.

Die Einschaltung eines Unternehmenschalters oder eines Sozialekretariats ist kostenpflichtig. Auch andere Vermittler können Ihnen gegen eine Gebühr helfen (spezialisierte Büros, Arbeitgeberverbände usw.).

Weitere Informationen

Landesamt für soziale Sicherheit (LSS)

Victor Hortaplein 11

1060 Brüssel

Tel.: +32 2 509 59 59

E-Mail: contact@onss.fgov.be

Website: <https://www.lss.be> - <https://www.ichwilleinstellen.be>

[Verwaltungsanweisungen](#)

8.2. Beitritt zu einem anerkannten Sozialekretariat

Die Sozialekretariate sind von der Regierung anerkannte und kontrollierte Einrichtungen. Sie intervenieren beim LSS als Vertreter des Arbeitgebers.

Die Mitgliedschaft in einem Sozialekretariat ist nicht vorgeschrieben. Sie können sich an sie wenden, damit sie in Ihrem Namen die von der Sozialgesetzgebung vorgeschriebenen Formalitäten für die Einstellung und Personalverwaltung erfüllen. Oft haben die Unternehmensschalter eine Verbindung zu einem Sozialekretariat.

Der Anschluss an ein Sozialekretariat ist kostenpflichtig. Es ist ratsam, sich im Voraus über die Kosten seiner Dienstleistungen zu erkundigen.

Als neuer Arbeitgeber können Sie unter bestimmten Umständen eine finanzielle Unterstützung des LSS für die Kosten der Anmeldung bei einem anerkannten Sozialekretariat in Anspruch nehmen.

Sie können diese Unterstützung in folgenden Fällen erhalten:

- die Einstellung Ihres ersten bis maximal sechsten Mitarbeiters;
- und in dem Maße, in dem Sie für diesen Arbeitnehmer Anspruch auf eine Ermäßigung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung haben „Ersteinstellungen“.

Die [Liste der anerkannten Sozialekretariate](#) ist auf der Website der Union anerkannter Sozialekretariate verfügbar.

8.3. Sonstige administrative Formalitäten

Neben den Schritten, die Sie beim LSS unternehmen müssen, und dem eventuellen Beitritt zu einem anerkannten Sozialekretariat müssen Sie verschiedene Verpflichtungen erfüllen:

- Beitritt zu einer Kindergeldkasse;
- Beitritt zu einer Berufsunfallversicherung;
- Einhaltung der Rechtsvorschriften zum Wohlbefinden am Arbeitsplatz;
- die Einstellungsbedingungen einhalten;
- usw.

8.4. Unterstützung bei der Einstellung

Es gibt zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen für die Einstellung von Mitarbeitern, wie z. B. reduzierte Sozialabgaben oder Einstellungsprämien.

8.4.1. Reduzierte Sozialbeiträge für die ersten Einstellungen

Seit Januar 2016 und bis Ende 2021 werden Sie bei der ersten Einstellung dauerhaft von den grundlegenden Arbeitgeberbeiträgen befreit (Sie müssen weiterhin einige Sonderbeiträge entrichten). Seit dem 1. Januar 2022 handelt es sich um eine Reduzierung von bis zu 4.000 EUR pro Quartal, aber noch immer unbefristet.

Darüber hinaus werden die Arbeitgeberbeiträge für die nächsten 5 Arbeitnehmer (2. bis 6. Einstellung) gesenkt.

Weitere Informationen

Landesamt für soziale Sicherheit (LSS)

Victor Hortaplein 11

1060 Brüssel

Tel.: +32 2 509 59 59

E-Mail: contact@onss.fgov.be

Website: <https://www.lss.be> - „[Erste Einstellungen](#)“

8.4.2. Unterstützung für die Beschäftigung

Die Regionen verfügen über Unterstützungsmaßnahmen und verschiedene Subventionen für Unternehmer, die Mitarbeiter einstellen möchten. Alle nützlichen Informationen finden Sie auf den Websites der zuständigen regionalen Behörden.

- Flämische Region: [Agentschap Innoveren & Ondernemen](#) (Rubrik „[Subventionen](#)“).
- Region Brüssel-Hauptstadt: [Beihilfen und Subventionen](#) sowie Suchmaschine auf der Website [1819](#).
- Wallonische Region: [1890.be](#)

8.5. Berufssteuervorabzug

Jeder Unternehmer (Selbstständiger oder Gesellschaft), der Personal einstellen will, hat eine Reihe von steuerlichen Verpflichtungen.

Wenn Sie Ihren Mitarbeitenden eine Vergütung oder Vergünstigungen jeglicher Art (Bereitstellung eines Firmenwagens, eines Laptops, eines Mobiltelefons, einer Wohnung usw.) zahlen oder gewähren, sind Sie verpflichtet, darauf einen Berufssteuervorabzug zu zahlen. Sie sind berechtigt, diesen Berufssteuervorabzug von dem von Ihnen gezahlten oder zugewiesenen steuerpflichtigen Einkommen abzuziehen.

Wenn Sie den fälligen Berufssteuervorabzug nicht einbehalten, sondern selbst tragen, handelt es sich um einen steuerpflichtigen geldwerten Vorteil Ihrer Mitarbeitenden.

Der Berufssteuervorabzug wird auf der Grundlage des steuerpflichtigen Einkommens berechnet, d. h. des Bruttoeinkommens abzüglich der persönlichen Sozialversicherungsbeiträge.

Sie müssen die Berufssteuervorabzugerklärung innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende des Monats oder Quartals, in dem Sie die Einkünfte gezahlt oder zugewiesen haben, [elektronisch einreichen](#).

Sie müssen den fälligen Berufssteuervorabzug innerhalb desselben Zeitraums in voller Höhe entrichten, es sei denn, dass Sie eine Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs anwenden können. Im letzteren Fall sind Sie unter bestimmten Bedingungen davon befreit, den geschuldeten Berufssteuervorabzug ganz oder teilweise an den Fiskus abzuführen.

Es gibt mehrere [Ausnahmen von der Zahlung](#) des Berufssteuervorabzugs. Unter anderem für:

- geleistete Überstunden
- Forscher
- Schicht- und Nachtarbeit
- Schichtarbeit und Arbeiten an Grundstücken
- Lohnausgleich (IPA)
- Investition in eine Förderzone
- Unternehmensgründungen
- junge Arbeitnehmer
- Ausbildung von Mitarbeitern
- usw.

Für jeden dieser Fälle gelten andere Bedingungen und Ausnahmeregelungen.

Als Beleg für die eingereichten Berufssteuervorabzugserklärungen müssen Sie Steuerblätter auf den Namen jedes Einkommensbeziehers erstellen. Sie müssen diese vor dem 1. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, auf das sich diese Blätter beziehen, [elektronisch übermitteln](#).

Weitere Informationen über den Berufssteuervorabzug finden Sie im Abschnitt „[Personal und Lohn](#)“ auf der Website des FÖD Finanzen.



9. Versicherungen

Ein aktives Unternehmen kann mit Ereignissen konfrontiert werden, die seinen Ergebnissen und sogar seinem Fortbestand schaden könnten. Folglich muss ein Unternehmen (eine natürliche Person oder eine Gesellschaft) sich gegen unvorhergesehene Unglücksfälle wie Krankheit, Feuer, Arbeitsunfälle usw. versichern.

Nicht alle Unternehmen und Branchen sind mit den gleichen Risiken konfrontiert. Einige Versicherungen sind jedoch verpflichtend, während andere nur dringend empfohlen werden.

Einige Beispiele für Pflichtversicherungen:

- Feuerversicherung;
- Arbeitsunfallversicherung;
- Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge;
- Berufshaftpflichtversicherung.

Weitere Informationen zu Versicherungen erhalten Sie bei Ihrer Versicherungsgesellschaft oder Ihrem Versicherungsmakler.



10. Der soziale Status der Selbstständigen

Jede natürliche Person, die in Belgien eine berufliche Tätigkeit ausübt, ohne dabei durch einen Arbeitsvertrag oder einen Status gebunden zu sein, gilt als „Selbstständig“. Ein Unterordnungsverhältnis liegt in diesem Fall nicht vor.

Als Selbstständiger haben Sie Ihren eigenen Sozialstatus und ein eigenes Sozialversicherungssystem. Aus diesem Grund müssen Sie einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige Ihrer Wahl beitreten und dort vierteljährlich Sozialbeiträge entrichten.

10.1. Die verschiedenen Kategorien von Versicherungspflichtigen

10.1.1. Der Selbstständige im Hauptberuf

Wenn Ihre selbstständige Tätigkeit Ihre einzige Einkommensquelle ist (Vollzeitarbeit), sind Sie im Hauptberuf selbstständig. Sie unterliegen dem Sozialstatut der Selbstständigen im Hauptberuf, der Rechte und Pflichten mit sich bringt, insbesondere den Beitritt zu einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige und die vierteljährliche Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

10.1.2. Der Selbstständige im Nebenberuf

Selbstständige im Nebenberuf üben gleichzeitig und hauptsächlich eine andere berufliche Tätigkeit aus, als Angestellte, in der Ausbildung oder als Beamte.

Die Formalitäten, die Sie erfüllen müssen, um einen selbstständigen Nebenberuf ausüben zu dürfen, sind die gleichen wie für einen Selbstständigen im Hauptberuf.

Als Selbstständiger in einem Nebenberuf unterliegen Sie ebenfalls dem Sozialstatut der Selbstständigen. Sie müssen also einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige beitreten und dort vierteljährlich Sozialbeiträge entrichten. Sie kommen jedoch weiterhin vorrangig in den Genuss der Sozialleistungen des Systems, dem Sie aufgrund Ihrer Haupttätigkeit oder Ihres Status (Arbeitnehmer, Beamter, Rentner) unterworfen sind.

Sie können als Selbstständiger in einem Nebenberuf gelten, wenn Sie:

- im Angestelltenverhältnis, als Aushilfskraft oder ohne Anstellung im Bildungswesen tätig sind. Die Anzahl der Stunden, die Sie als Angestellter oder Aushilfskraft arbeiten, muss mindestens einer Halbtagsstelle auf monatlicher Basis entsprechen;
- Beamter sind. Sie müssen mindestens 200 Tage oder 8 Monate im Jahr arbeiten, und die geleistete Arbeit muss mindestens einer Halbtagsstelle entsprechen;
- anerkannte Lehrkraft sind. Sie müssen mindestens 6/10 einer Vollzeitbeschäftigung nachgehen;
- arbeitslos sind. Sie müssen Arbeitslosengeld beziehen und eine Genehmigung zur Ausübung einer nebenberuflichen oder gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit haben;
- Leistungen aus Ihrer Krankenkasse beziehen. Sie wurden zu mindestens 66 % als arbeitsunfähig eingestuft, und die Leistung, die Sie erhalten, entspricht mindestens der Rente eines alleinstehenden Selbstständigen.

Wenn Sie arbeitslos sind, haben Sie auch die Möglichkeit, eine zusätzliche selbstständige Tätigkeit (in einem Nebenberuf) auszuüben, ohne für 12 Monate Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld zu verlieren. Es handelt sich um die Maßnahme „Sprungbrett in die Selbstständigkeit“. Weitere Informationen zu den Bedingungen für die Anwendung dieser Leistung finden Sie im Merkblatt [T158](#) des LFA.

10.1.3. Der selbstständige Helfer

Der selbstständige Helfer ist eine natürliche Person, die den Selbstständigen bei der Ausübung seiner Tätigkeit unterstützt oder ersetzt, ohne einen Arbeitsvertrag zu haben. Der Helfer ist häufig, aber nicht unbedingt, ein Verwandter des Selbstständigen.

Der selbstständige Helfer kann nur für eine natürliche Person handeln, nicht für eine Gesellschaft. Helfer können jedoch für Vertreter (Direktoren, Geschäftsführer) einer Gesellschaft tätig werden.

Unverheiratete Helfer fallen ab dem 1. Januar des Jahres, in dem sie 20 Jahre alt werden, unter den Sozialstatus der Selbstständigen.

Nachfolgende Helfer fallen nicht unter dieses Sozialstatus:

- gelegentliche Helfer (die gelegentlich und nicht mehr als 90 Tage im Jahr helfen);
- Helfer (Studenten), die noch Kindergeld beziehen (unter 25 Jahren).

10.1.4. Der mitarbeitende Ehepartner

Ein mitarbeitender Ehepartner eines Selbstständigen ist derjenige, der:

- der Partner eines Selbstständigen ist (durch Heirat oder Lebenspartnerschaftsvertrag);
- der seinem selbstständigen Partner tatsächlich hilft (regelmäßig oder mindestens 90 Tage im Jahr);
- weder ein Einkommen aus einer anderen beruflichen Tätigkeit noch ein Ersatzeinkommen bezieht, das mindestens gleichwertige Sozialversicherungsansprüche wie Selbstständige eröffnen würde.

10.1.5. Die Geschäftsführer, Direktoren und arbeitenden Gesellschafter

In einer Gesellschaft gelten Geschäftsführer, Vorstände und Gesellschafter als Selbstständige und unterliegen dem Sozialstatus der Selbstständigen.

10.1.6. Der selbstständige Student

Es ist möglich, sich während des Studiums selbstständig zu machen. Dieser Status besteht aus einer Vorzugsregelung für Sozialbeiträge.

Um den [Status eines selbstständigen Studenten](#) zu erhalten, muss man:

- mindestens 18 und höchstens 25 Jahre alt sein;
- in erster Linie für den regelmäßigen Besuch einer Bildungseinrichtung in Belgien oder im Ausland eingeschrieben sein, um ein von einer zuständigen belgischen Behörde anerkanntes Diplom zu erwerben;
- eine beruflichen Tätigkeit ausüben, die die Unterwerfung unter den sozialen Status des Selbstständigen erfordert.

10.2. Verpflichtungen des soziale Status der Selbstständigen

10.2.1. Der Beitritt einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige

Als Selbstständiger unterliegen Sie dem Sozialstatuts der Selbstständigen. Aus diesem Grund müssen Sie einer [Sozialversicherungskasse für Selbstständige](#) beitreten. Sie können diese Kasse selbst wählen. Diese Verpflichtung gilt auch für Selbstständige im Nebenerwerb.

Sie müssen einer Sozialversicherungskasse beitreten, bevor Sie eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Sollten Sie damit in Verzug geraten, wird das [Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige](#) (LISVS) Sie auffordern, einer Versicherung beizutreten. Wenn Sie dies nicht tun, werden Sie automatisch Mitglied der [Nationalen Hilfskasse für Selbstständige](#).

Im Falle eines Verstoßes werden Geldbußen verhängt.

Wenn Sie eine Gesellschaft gründen, muss es in den ersten drei Monaten nach der Gründung auch einer Sozialversicherungskasse für Selbstständige beitreten (auch wenn Sie selbst bereits Mitglied sind). Die Gesellschaft muss einen jährlichen Beitrag für den Sozialstatus des Selbstständigen zahlen.

Nichteuropäische Staatsangehörige müssen zum Zeitpunkt des Beitritts einen Berufsausweis besitzen (der von der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung Ihres Wohnsitzlandes oder einem anerkannten Unternehmensschalter Ihrer Wahl ausgestellt werden kann).

10.2.2. Die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen

Als Selbstständiger müssen Sie Sozialversicherungsbeiträge an Ihre Sozialversicherungskasse entrichten. Unter bestimmten Voraussetzungen müssen bestimmte Versicherte keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen (Selbstständige im Nebenerwerb, Rentner, Studenten usw.).

Wenn Sie als Berufsanfänger im Hauptberuf noch nie eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt haben oder eine selbstständige Tätigkeit vor mehr als fünf Jahren aufgegeben haben, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, in den ersten vier Quartalen Ihrer Tätigkeit von der vorteilhaften Beitragsregelung „Primo Starter“ zu profitieren.

Sie können diese Regelung auch in Anspruch nehmen, wenn Sie nach einer Zeit der Arbeitsunfähigkeit oder Invalidität wieder eine selbstständige Tätigkeit aufnehmen.

Wenn Sie ein beginnender selbständiger Künstler sind, wird diese Regelung mit ermäßigten Beiträgen von vier auf acht Quartale ausgedehnt, wenn Sie die Bedingungen der Regelung erfüllen.

Die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt in zwei Stufen:

- Im Beitragsjahr selbst zahlen Sie einen vorläufigen Beitrag auf der Grundlage des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit der letzten drei Jahre. Zu Beginn eines jeden Kalenderquartals (Januar, April, Juli und Oktober) erhalten Sie eine Fälligkeitsmitteilung mit den Beträgen, die bis zum Ende des jeweiligen Quartals fällig sind.
- Die Steuerbehörden ermitteln später - in der Regel zwei Jahre später - das Berufseinkommen für das Beitragsjahr selbst. Die Sozialversicherungskasse nimmt dann eine Endabrechnung der Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage des Berufseinkommens für dieses Beitragsjahr vor.

Und für die Starter?

Als Starter haben Sie noch keine Jahre der Selbstständigkeit hinter sich. Ihre vorläufigen Beiträge werden also auf der Grundlage eines selbst gemeldeten Einkommens oder eines gesetzlichen Mindesteinkommens berechnet.

Schätzung Ihres Einkommens

Natürlich kann Ihr berufliches Einkommen vor drei Jahren ein anderes gewesen sein als Ihr jetziges. Daher sollten Sie jedes Mal, wenn Sie eine vierteljährliche Fälligkeitsmitteilung erhalten, Ihr aktuelles Einkommen schätzen. Diese vergleichen Sie mit Ihrem Einkommen aus den drei Jahren zuvor.

Es gibt dann drei Möglichkeiten:

- Ihr Einkommen ist in etwa gleichgeblieben oder Sie können seine Entwicklung nur schwer einschätzen: Sie zahlen den Beitrag wie auf dem Fälligkeitsbescheid angegeben.
- Sie sind der Ansicht, dass Ihr derzeitiges Einkommen höher ist als das von vor drei Jahren: Sie zahlen einen höheren Beitrag.
- Sie stellen fest, dass Ihr derzeitiges Einkommen niedriger ist als das von vor drei Jahren. Sie können dann eine Ermäßigung auf der Grundlage des Einkommens erhalten, das Sie selbst für das betreffende Jahr schätzen. Allerdings müssen Sie Ihrer Sozialversicherungskasse anhand von Belegen nachweisen, dass Ihr Einkommen im betreffenden Beitragsjahr gesunken ist oder sinken wird, da diese ihre Zustimmung erteilen muss.

Bitte beachten Sie: Wenn aus der endgültigen Beitragsabrechnung hervorgeht, dass Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, zahlen Sie zusätzlich zu den Beiträgen eine Erhöhung.

Endabrechnung

Sobald die Sozialversicherungskasse das endgültige Jahreseinkommen kennt, stellt sie Ihnen eine Endabrechnung aus. Darauf wird der endgültige Betrag der Beiträge angezeigt. Wenn Sie weniger bezahlt haben, müssen Sie zuzahlen. Wenn Sie bereits Beiträge zu viel gezahlt haben, erhalten Sie eine Erstattung.

Die Beiträge, die Sie zuzahlen müssen, werden nicht erhöht, wohl aber diejenigen, für die Sie zu Unrecht eine Ermäßigung erhalten haben.

10.2.3. Der Beitritt zu einer Krankenkasse

Wenn Sie Anspruch auf Leistungen der Kranken- und Invaliditätsversicherung haben möchten, müssen Sie einer Krankenkasse Ihrer Wahl beitreten.

Sie müssen eine Mitgliedsbescheinigung Ihrer Sozialversicherungskasse vorlegen, aus der hervorgeht, dass Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß entrichten.

Anschließend wird Ihre Sozialversicherungskasse jedes Jahr prüfen, ob Sie Ihre Sozialversicherungsbeiträge für ein bestimmtes Jahr entrichtet haben, und Ihnen elektronisch eine „Beitragsquittung“ über die Zentrale Datenbank der sozialen Sicherheit senden, die diese wiederum an Ihre Krankenkasse weiterleitet, um die Erstattung der medizinischen Leistungen für das betreffende Jahr zu ermöglichen.

10.3. Welche Rechte haben Sie?

Der Sozialstatuts für Selbstständige hat nicht nur Pflichten, sondern auch Rechte. Wenn Sie die gesetzlichen Bestimmungen einhalten, haben Sie Anspruch auf Folgendes:

- Familienbeihilfen;
- Kranken- und Invaliditätsversicherung;
- Mutterschaftsversicherung;
- Vaterschafts- und Geburtsbeihilfe;
- Pension;
- Überbrückungsrecht;
- Auszahlung Pflegegeld;
- Trauerbeihilfe.

10.3.1. Die Familienbeihilfen

Diese Angelegenheit wurde durch die 6. Staatsreform regionalisiert. Seit dem 1. Januar 2019 hat jede Region ihr eigenes Kindergeldsystem, mit eigenen Beträgen und eigenen Regeln. Das anwendbare System richtet sich nach dem Wohnsitz des Kindes.

10.3.2. Die Kranken- und Invaliditätsversicherung

Der Sozialstatus der Selbstständigen umfasst eine Kranken- und Invaliditätsversicherung, die medizinische Versorgung und Arbeitsunfähigkeit abdeckt.

Medizinische Versorgung

Als Selbstständiger sind Sie wie andere Erwerbstätige (Arbeitnehmer, Beamte) gegen größere und kleinere Risiken (z. B. Arztbesuche, Kauf von Medikamenten) gesetzlich versichert.

Arbeitsunfähigkeit

Die Arbeitsunfähigkeitsversicherung ist speziell für Selbstständige gedacht. Sie bietet unter bestimmten Voraussetzungen einen Einkommensersatz, wenn Sie Ihre berufliche Tätigkeit aufgrund von Krankheit oder Unfall unterbrechen müssen:

- Sie erhalten die Leistungen ab dem ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit, wenn diese länger als 7 Tage dauert;
- ab dem zweiten Jahr (Invaliditätsdauer) sind die Leistungen höher.

10.3.3. Die Mutterschaftsversicherung

Selbstständige und Helfer können am Ende ihrer Schwangerschaft während des Mutterschaftsurlaubs Anspruch auf Mutterschaftsgeld haben. Es gibt jedoch einige Bedingungen.

Die Leistung wird für maximal 12 ununterbrochene Wochen oder 18 Wochen ausbezahlt, wenn der [Mutterschaftsurlaub](#) halbezeitig genommen wird. Der Mutterschaftsurlaub besteht aus einer verpflichtenden Ruhezeit und einem frei wählbaren Teil. Im Falle einer Mehrlingsgeburt erhalten Sie eine zusätzliche Woche freiwillige Ruhezeit oder zwei Wochen, wenn Sie den Mutterschaftsurlaub halbezeitig in Anspruch nehmen.

Auch nach der Geburt können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Mutterschaftshilfe in Form von Dienstleistungsgutscheinen beantragen.

Neben der Mutterschaftshilfe können Sie auch eine Beitragsbefreiung für das Quartal nach der Geburt des Kindes in Anspruch nehmen.

10.3.4. Die Vaterschafts- und Geburtsbeihilfe

Für Väter und Co-Elternteile werden nach der Geburt eines Kindes Vaterschafts- und Geburtsleistungen gewährt. Es handelt sich um die Gewährung eines pauschalen Tagegeldes für bis zu 20 Tage (oder 40 halbe Tage) der Unterbrechung. Wenn der Vater oder Co-Elternteil seine selbstständige Tätigkeit nur für höchstens 8 Tage (oder 16 halbe Tage) unterbricht, kann er zusätzlich zum Pauschalbetrag auch eine Geburtshilfe in Anspruch nehmen (eine einmalige Prämie von 135 Euro zum Ausgleich der Kosten, die durch ein anerkanntes System der Haushaltshilfe entstehen).

10.3.5. Die Pension

Neben der Altersrente, die ein Selbstständiger am Ende seiner beruflichen Laufbahn erhält, gibt es auch eine Hinterbliebenenrente für den überlebenden Ehepartner.

Wenn Sie eine höhere Rente wünschen, können Sie unter bestimmten Bedingungen eine Vereinbarung über eine kostenlose Zusatzrente abschließen.

10.3.6. Das Überbrückungsrecht

Sie können das klassische Überbrückungsrecht in den folgenden Situationen in Anspruch nehmen:

- im Falle einer erzwungenen vorübergehenden oder endgültigen Unterbrechung Ihrer selbstständigen Tätigkeit (aufgrund einer Naturkatastrophe, einer Beschädigung des Gebäudes oder der Ausrüstung, eines Brandes, einer Allergie oder einer Entscheidung eines dritten Wirtschaftsakteurs oder eines Ereignisses mit wirtschaftlichen Auswirkungen oder eines Konkurses);
- im Falle einer offiziellen Beendigung Ihrer selbstständigen Tätigkeit aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten.

Dank dieses Überbrückungsrechts können Sie Folgendes:

- Ihren Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen (Kostenerstattung für medizinische Versorgung, Arbeitsunfähigkeits-, Invaliditäts- und Mutterschaftsleistungen) bis zu vier Quartale lang pro auslösendem Ereignis aufrechterhalten;
- bis zu 12 Monate lang befristete Leistungen pro auslösendem Ereignis erhalten.

Im Laufe Ihrer beruflichen Laufbahn als Selbständiger können Sie mehrmals in den Genuss des Passerellenrechts kommen. Nach Ausschöpfung des „Basispakets“ (die ersten zwölf Monate der Leistung/vier Quartale der Aufrechterhaltung von Sozialansprüchen) können Sie zusätzliche Monate/Trimester erhalten, je nach Anzahl der Quartale, für die in der Zeit zwischen der früheren Unterbrechung/Beendigung und der neuen Unterbrechung/Beendigung Rentenansprüche entstanden sind.

10.3.7. Die Auszahlung von Pflegegeld

Sie können Ihre selbstständige Tätigkeit vorübergehend ganz oder teilweise (um mindestens 50 %) unterbrechen, wenn Sie eine nahestehende Person oder Ihr behindertes Kind wegen einer schweren Krankheit oder am Lebensende (Palliativpflege) pflegen.

In diesem Fall können Sie bis zu 12 Monate lang ein monatliches Pflegegeld erhalten.

10.3.8. Die Trauerbeihilfe

Sie können Ihre selbstständige Tätigkeit nach dem Tod eines Familienmitglieds (Ehepartner, Lebenspartner, leibliches oder adoptiertes Kind oder Pflegekind) vorübergehend unterbrechen. Sie erhalten Leistungen für bis zu 10 (nicht notwendigerweise aufeinanderfolgende) Tage, die in einem Zeitraum vom Todestag bis zu einem Jahr nach dem Todestag zu nehmen sind.

10.4. Weitere Informationen

Weitere Informationen über den sozialen Status von Selbstständigen sowie über ihre Rechte und Pflichten erhalten Sie bei:

- der Generaldirektion für juristische Expertise (Selbstständige) des FÖD Soziale Sicherheit;

FÖD Soziale Sicherheit

Generaldirektion für juristische Expertise

Politische Unterstützung Selbstständige

Verwaltungszentrum Kruidtuin

Finance Tower

Kruidtuinlaan 50, bus 135

1000 Brüssel

Tel.: +32 2 528 64 50

Fax: +32 2 528 69 77

E-Mail: zelfindep@minsoc.fed.be

Website: <https://socialsecurity.belgium.be/de>

- dem Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbstständige (LISVS);

dem Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbstständige (LISVS)

Willebroekkaai 35

1000 Brüssel

Tel: +32 2 546 42 11

Fax: +32 2 511 21 53

E-Mail: info@rsvz-inasti.fgov.be

Website: <https://www.lisvs.be/de>

- einem [anerkannten Unternehmensschalter](#);
- einer [Sozialversicherungskasse für Selbstständige](#).



11. Einzelunternehmen oder Gesellschaft?

Sie haben zwei Möglichkeiten, Ihre Tätigkeit als Selbstständiger auszuüben:

- ein Einzelunternehmen (selbstständige natürliche Person);
- eine Gesellschaft (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit).

Jede Formel hat Vor- und Nachteile, und Ihre Wahl hat wichtige Auswirkungen auf die Zukunft Ihres Unternehmens. Folgende Überlegungen kommen dabei ins Spiel:

- die Art der betrieblichen Aktivitäten,
- die Zahl der Beschäftigten;
- das verfügbare Kapital;
- der finanzielle Beitrag der Partner;
- das vorteilhafteste Steuersystem;
- die Aussichten des Unternehmens, usw.

Überlegen Sie sorgfältig, bevor Sie eine Entscheidung treffen, und berücksichtigen Sie dabei die Grundsätze Ihres Geschäftsprojekts. Zögern Sie nicht, sich von einem Notar, Rechtsanwalt, Unternehmensberater oder Steuerberater beraten zu lassen.

11.1. Die wichtigsten Merkmale eines Einzelunternehmens und einer Gesellschaft

11.1.1. Gründung und Betrieb

Einzelunternehmen

Ein Einzelunternehmen ist die einfachste Form der Selbstständigkeit:

- Sie müssen keine Satzung verfassen, und es ist kein Mindestgründungskapital erforderlich;
- die Gründungs- und Betriebskosten sind eher gering;
- Sie können Ihre Tätigkeit schnell aufnehmen;
- Sie sind Ihr eigener Chef und können die notwendigen Entscheidungen treffen, ohne sich mit Partnern absprechen zu müssen;
- in der Regel ist eine vereinfachte Buchführung ausreichend.

Gesellschaft

Gegebenenfalls ist für die Gründung einer Gesellschaft Folgendes erforderlich:

- die Einschaltung eines Notars;
- ein Mindestkapital;
- ein Finanzplan;
- Ausarbeitung einer Satzung;
- ein Bericht eines Wirtschaftsprüfers (z. B. im Falle einer „Sacheinlage“).

Auch die Einstellung der Tätigkeit und die Liquidation der Gesellschaft sind mit Kosten verbunden.

Eine Gesellschaft kann eine eigene Rechtspersönlichkeit mit eigenen Rechten und Pflichten haben.

Ihre Arbeitsweise unterscheidet sich stark von der eines Einzelunternehmens:

- eine Gesellschaft hat mehr administrative und rechtliche Formalitäten und Verpflichtungen;
- die Buchführungspflichten sind größer (in der Regel eine vollständige Buchführung, in der Regel die Einreichung des Jahresabschlusses bei der Nationalbank usw.);
- für die wichtigen Entscheidungen müssen Sie die Organe der Gesellschaft (Vorstand, Hauptversammlung usw.) berücksichtigen.

11.1.2. Die Haftung des Unternehmers

Einzelunternehmen

Bei einer Einzelfirma wird das Vermögen für die berufliche Tätigkeit nicht vom Privatvermögen des Unternehmers getrennt.

Der Unternehmer bürgt also mit seinem gesamten Vermögen für die Verbindlichkeiten seines Unternehmens, was nicht ohne Risiko ist, z. B. im Falle des Konkurses eines Großkunden. Die Schulden des Unternehmers können aus allen beweglichen, unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerten eingezogen werden, es sei denn, diese Vermögenswerte, Beträge, Summen und Zahlungen, die der Gemeinschuldner ab der Konkurserklärung einzieht, haben eine Ursache nach dem Konkurs (XX.110, § 3, Absatz 2 des Wirtschaftsrechtsgesetzbuchs).

Das Vermögen des Partners kann auch zur Begleichung der Schulden des Unternehmens herangezogen werden, es sei denn, ein Ehevertrag sieht etwas anderes vor.

Der Schutz des Hauptwohnsitzes des Selbstständigen

Die Risiken für den Hauptwohnsitz wurden durch eine Maßnahme abgemildert, die es ermöglicht, den Hauptwohnsitz des Selbstständigen als unpfändbar zu erklären, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Dieser Schutz gilt nur für den Hauptwohnsitz des Selbstständigen, d. h. das Gebäude, in dem er sich tatsächlich die meiste Zeit des Jahres aufhält.

Der Schutz erfolgt nicht automatisch, der Selbstständige muss bei einem Notar eine Unpfändbarkeitserklärung erstellen lassen.

Der Schutz gilt nur für Ansprüche, die nach der Erklärung entstanden sind und sich ausschließlich auf die berufliche Tätigkeit beziehen. Er gilt daher nicht für private Schulden.

Natürlich kann der Selbstständige mit einer neuen Erklärung auf den Schutz verzichten. In jedem Fall endet die Erklärung mit dem Tod des Selbstständigen oder wenn er seinen beruflichen Status ändert.

Weitere Informationen erhalten Sie bei einem Notar. Die Daten aller Notare finden Sie auf der Website des [Königlichen Verbands der belgischen Notare](#).

Gesellschaft

Bei einer Gesellschaft sind das Vermögen des Unternehmens und das des Unternehmers getrennt. So können Sie einen Teil Ihres Vermögens vor dem unternehmerischen Risiko schützen.

Beschränkte Haftung

In Gesellschaften mit beschränkter Haftung (AG, GmbH, Gen) haftet der Gesellschafter für die Schulden der Gesellschaft nur bis zur Höhe seiner Einlage. Dies bedeutet, dass die Gläubiger der Gesellschaft nicht auf das persönliche Vermögen des Unternehmers zugreifen können. Das persönliche Vermögen des Unternehmers und der Anteilseigner ist somit geschützt.

In einigen Fällen besteht trotzdem eine größere Verantwortung. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Gesellschaft innerhalb von drei Jahren nach ihrer Gründung für insolvent erklärt wird und sich herausstellt, dass das Anfangskapital oder das eingebrachte Kapital offensichtlich nicht ausreichte, um die Gesellschaft zwei Jahre lang normal zu betreiben.

Unbeschränkte Haftung

Bei Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung (OHG, KG) haftet der Gesellschafter (außer Kommanditisten) auch mit seinem Privatvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Wenn die Gesellschaft ihre Schulden nicht begleichen kann, können die Gläubiger die Zahlungen aus dem Privatvermögen der Gesellschafter fordern.

11.1.3. Das Steuersystem

Das Einkommen eines Einzelunternehmens wird über die persönliche Einkommensteuer besteuert. Diese Steuer ist progressiv: höhere Gewinne werden stärker besteuert.

Ein Unternehmen wird grundsätzlich nach dem Körperschaftsteuersystem besteuert. Diese Belastung ist geringer und nimmt weniger schnell zu. Wenn die Unternehmensgewinne hoch sind, ist die Körperschaftssteuer steuerlich effizienter.

11.1.4. Kapital beschaffen

Ein Unternehmen benötigt finanzielle Mittel, die oft die Möglichkeiten einer Einzelperson übersteigen. Eine Gesellschaft bietet genau die rechtliche Möglichkeit, Partner zu gewinnen, die bereit sind, Risikokapital in das Unternehmen zu investieren. Die Kapitalgeber sind an künftigen Gewinnen und Verlusten beteiligt.

11.1.5. Die Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Partner(n)

Die Gesellschaftsform bietet die Möglichkeit, Partner zu gewinnen, die nicht nur Kapital einbringen, sondern sich auch aktiv an der Gesellschaft beteiligen. Das Gesellschaftsrecht bestimmt, wie die Zusammenarbeit mit einem (oder mehreren) Partner(n) rechtlich geregelt werden kann. In der Satzung werden die Modalitäten der Geschäftsführung, der Expansion usw. festgelegt.

11.1.6. Die Unternehmenskontinuität

Die Kontinuität (oder das Fortbestehen) eines Unternehmens ist für Familienunternehmen besonders wichtig. Stirbt der Gründer oder möchte er sein Unternehmen aufgeben, können nämlich Probleme auftreten.

Bei einem Unternehmen, das einer natürlichen Person gehört, sind Eigentum und Leitung des Unternehmens eins. Wenn der Unternehmer stirbt, gilt das Erbrecht und das Unternehmen kann unter mehreren Erben aufgeteilt werden. Für einen Erben, der bereits vor dem Tod des Unternehmers im Unternehmen mitgearbeitet hat, kann dies zu großer Unsicherheit führen.

In einem Unternehmen können Eigentum und Geschäftsführung getrennt werden. Der Gründer und sein Unternehmen sind rechtlich zwei verschiedene Personen. Genau aus diesem Grund besteht das Unternehmen selbst weiter, wenn der Gründer stirbt. Die Anteile (Aktien), die das Vermögen des Unternehmens darstellen, wechseln einfach den Besitzer.

11.2. Die gängigsten Unternehmensformen

Im Folgenden finden Sie eine kurze Beschreibung der gängigsten Unternehmensformen. Für genauere Informationen wenden Sie sich am besten an einen Notar oder einen Buchhalter/Steuerberater.

11.2.1. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Für ein kleines oder mittleres Unternehmen ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) eine sehr geeignete Rechtsform:

- eine GmbH kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden;
- die GmbH hat eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist daher als juristische Person eine andere Person als die oder der einzige Anteilseigner. sie hat auch eigenes Vermögen;
- die GmbH ist im Prinzip eine geschlossene Gesellschaft: Die Anteile sind im Prinzip namentlich eingetragen (der Inhaber wird registriert, so dass überprüft werden kann, wem die Anteile gehören), und die Möglichkeiten zur Übertragung dieser Anteile sind begrenzt, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht;
- die GmbH ist haftungsbeschränkt. Dies bedeutet, dass sich die Anteilseigner nur zu ihren Einlagen verpflichten. Im Falle eines Konkurses können die Gläubiger keinen Anspruch auf das Privatvermögen der Anteilseigner erheben. Für Anteilseigner, die Gründungsgesellschafter sind, gibt es jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz;
- der Gesellschaftsvertrag muss notariell beurkundet werden;
- es gibt keine Mindestanforderungen an das Startkapital, aber es sollte unter Berücksichtigung der Tätigkeit des Unternehmens ausreichend sein.

11.2.2. Die Aktiengesellschaft

Die Aktiengesellschaft (AG) wird als Gesellschaftsform für Großunternehmen, aber auch für KMB gewählt. Diese Gesellschaftsform ist vorzuziehen, wenn viel Kapital benötigt wird, da die AG auf neues, fremdes Kapital zurückgreifen oder die Sparer ansprechen kann. Dies ermöglicht dem Unternehmen ein schnelles Wachstum.

Während bei der GmbH die Einzelpersonen (oft die Familie) im Vordergrund stehen, liegt der Schwerpunkt bei der AG eher auf der Kapitaleinlage der Aktionäre. Diese Gesellschaftsform hat

den Vorteil, dass das Unternehmen von seinen Aktionären völlig getrennt ist. Ihre Haftung ist auf ihre Einlage beschränkt. Anteile können problemlos und ohne Einschränkungen übertragen werden. Die AG muss durch eine notarielle Urkunde gegründet werden.

Ihr Startkapital beträgt mindestens 61.500 Euro. Aber wenige Unternehmer verfügen zu Beginn ihres Unternehmens über einen solchen Geldbetrag. Außerdem können die administrativen Verpflichtungen für kleine Strukturen zu aufwendig sein.

11.2.3. Die Genossenschaft

Die Genossenschaft ist eine Gesellschaftsform, die mindestens drei Gründer erfordert. Sie hat eine beschränkte Haftung: Die Anteilseigner haften nur für die Höhe ihrer Einlage. Wenn das geplante Unternehmensprojekt im Bereich der Sozialwirtschaft angesiedelt ist, ist die genossenschaftliche Rechtsform die einzige, die einen Antrag auf [Anerkennung als soziales Unternehmen](#) ermöglicht, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

11.2.4. Die offene Handelsgesellschaft

Die offene Handelsgesellschaft ist eine Personengesellschaft. Das Gesetz schreibt kein Mindestkapital vor. Ihre Existenz ist an das Schicksal der Gesellschafter gebunden. Es handelt sich um eine Gesellschaftsform mit wenigen Formalitäten. Die Gesellschafter haften gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für die Verpflichtungen der Gesellschaft.

11.2.5. Die Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft hat aktive und stille Gesellschafter. Die aktiven Gesellschafter sind Teil der Geschäftsführung. Die stillen Gesellschafter sind Geldgeber, haben aber kein Mitspracherecht bei der Geschäftsführung. Das Gesetz schreibt kein Mindestkapital vor.

Nur der aktive Gesellschafter haftet gesamtschuldnerisch mit seinem Vermögen für die Schulden und Verluste der Gesellschaft. Der stille Gesellschafter haftet nur in Höhe seiner Einlage, es sei denn, er hat das Unternehmen (mit-)geleitet.

11.2.6. Die Partnerschaft

Die Partnerschaft ist eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

Um zu existieren, müssen zwei oder mehr Personen, die als Partner bezeichnet werden, (mündlich oder schriftlich) vereinbaren, ihre Ressourcen zusammenzulegen, um alle direkten oder indirekten Gewinne zu teilen.

Die Partner einer Partnerschaft haften Dritten gegenüber unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der Partnerschaft.

Wir weisen darauf hin, dass Partnerschaften seit dem 1. November 2018 beim ZDU mit dem Status einer eintragungspflichtigen Gesellschaft registriert sein müssen, bevor sie ihre Tätigkeit aufnehmen können, obwohl sie von vielen der für Gesellschaften geltenden rechtlichen Formalitäten befreit sind. Diese Eintragung wird von einem Unternehmensschalter vorgenommen.

11.3. Weitere Informationen

Alle Informationen zum Gesellschaftsrecht finden Sie unter:

Föderaler öffentlicher Dienst Justiz

Dienst ökonomische Rechte

Waterloolaan 115

1000 Brüssel

Tel.: +32 2 542 65 11

E-Mail: info@just.fgov.be

Website: <https://justice.belgium.be/fr>

Auch auf der Website des Königlichen Verbands der belgischen Notare finden sich viele nützliche Informationen.

Königlicher Verband der belgischen Notare

Bergstraat 30-34

1000 Brüssel

Tel: +32 2 505 08 50

Website: <https://www.notaire.be>



12. Finanzierung Ihres Projekts

Für die Realisierung Ihres Geschäftsprojekts können Sie zwischen verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten wählen: Eigenmittel, Bankkredit, Kapital von externen Investoren usw. Oft handelt es sich um eine Kombination verschiedener Mittel, da das Eigenkapital im Allgemeinen nicht ausreicht, um alle Bedürfnisse zu decken.

Neben den Anfangsinvestitionen (Gebäude, Ausrüstung, Fahrzeuge usw.) sollten Sie auch die Kosten für den Geschäftszyklus der ersten Betriebsjahre (Rohstoffe, Lagerbestände, Aufträge, Bargeld usw.) einplanen.

Daher ist es sehr wichtig, einen klaren Überblick über Ihren kurz-, mittel- und langfristigen Finanzierungsbedarf zu haben. Auf diese Weise können Sie nachteilige Folgen für Ihr Unternehmen vermeiden: verspätete Zahlung Ihrer Rechnungen, Verpassen neuer Geschäftsmöglichkeiten, Einstellung der Zahlungen und schließlich Konkurs. Streben Sie also ein gesundes finanzielles Gleichgewicht an, sowohl was die Laufzeiten (kurz- und langfristig) als auch was die Finanzierungsquellen (Eigen- und Fremdmittel) betrifft.

Verschiedene Verwaltungs- und Planungsinstrumente können Ihnen helfen, Ihren Finanzierungsbedarf richtig einzuschätzen. Die Erstellung eines Geschäftsplans oder „Businessplans“ und eines Finanzplans sind wichtige Schritte im Gründungsprozess (siehe Kapitel 1.3.).

Sie können sich auch von Fachleuten beraten lassen: von einem Buchhalter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Notar, einer Behörde oder einem Berufsverband.

12.1. Eigener Beitrag

Für die Aufnahme Ihrer selbstständigen Tätigkeit werden Sie auf jeden Fall einen Teil Ihrer eigenen Mittel investieren, z. B. Ihre Ersparnisse oder Ihr persönliches Vermögen (ein Gebäude, ein Fahrzeug usw.).

Möglicherweise können Sie auch finanzielle Unterstützung von Ihrer Familie oder Ihren Angehörigen erhalten. Letzteres wird oft als die „3 Fs“ bezeichnet: „Family, Friends and Fools (oder Fans)“.

Eigenkapitalfinanzierung ist wichtig, weil sie die Solvenz Ihres Unternehmens erhöht. Solvenz ist die Fähigkeit, Schulden zu begleichen. Je mehr Eigenkapital man den Schulden gegenüberstellt, desto besser ist die Solvenz. Eigenkapital ist die stabilste Finanzierung für Ihr Unternehmen; dieses feste Kapital gibt dem Unternehmen „Sauerstoff“, wenn die Ergebnisse enttäuschend sind.

Investoren haben mehr Vertrauen in Unternehmen mit ausreichendem Eigenkapital. Ein ausreichendes Eigenkapital ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Aufnahme eines Bankkredits (es garantiert die Rückzahlung des Kredits).

Sorgen Sie also für ein gesundes Gleichgewicht zwischen Eigen- und Fremdkapital. Die „**goldene Bilanzregel**“ besagt, dass das Anlagevermögen (langfristiges Betriebsvermögen) mit langfristigem Fremd- oder Eigenkapital und das Betriebsvermögen (tägliche Kosten, d.h. kurzfristig) mit kurzfristigen Krediten finanziert wird.

12.2. Bankdarlehen

Das Bankdarlehen ist nach wie vor die am meisten genutzte Finanzierungsform. Es gibt verschiedene Arten von Bankdarlehen. Sie werden in der Regel nach ihrer Laufzeit unterschieden: kurzfristige Kredite (z. B. Barkredit, „straight loan“ oder befristeter Vorschuss usw.) oder langfristige Kredite (Investitionskredit, Leasing usw.).

Ein Vorteil des Bankdarlehens besteht darin, dass Sie dann über finanzielle Mittel verfügen, ohne eine Mitsprache Dritter dulden zu müssen. Es sind Schulden, die mit Zinsen zurückgezahlt werden müssen. Die Bedingungen sind je nach Art des Kredits unterschiedlich.

Ihr Bankier kann Garantien verlangen, wenn er Zweifel an Ihrem Projekt hat (persönliche Garantien, Hypothek, Verpfändung des Geschäftsbetriebs usw.). Wenn Sie keine (ausreichenden) Sicherheiten stellen können, können Sie sich an den regionalen Garantiefonds wenden.

Viele Anträge auf Bankkredite werden abgelehnt, weil der Antragsteller den Antragsunterlagen nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt hat. Erhöhen Sie also Ihre Chancen mit einem soliden Geschäftsplan (Businessplan) und Finanzplan. Um Sie dabei zu unterstützen, stellt Ihnen der FÖD Wirtschaft mit [Ready4Credit](#) ein Online-Tool zur Verfügung, mit dem Sie einen Kreditantrag vorbereiten können.

Als KMB haben Sie bestimmte Rechte gegenüber dem Kreditgeber. Beispielsweise ist der Kreditgeber verpflichtet, KMB, die einen Kreditantrag stellen, klare Informationen zur Verfügung zu stellen, es gibt eine Obergrenze für die Wiederbeschaffungsentschädigung und eine Kreditablehnung muss begründet werden. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website auf der Seite „[Bankkredite für KMB: Rechte und Instrumente](#)“.

12.3. Drittmittel

Wenn Ihre Tätigkeit ein gewisses Kapital erfordert, Sie selbst aber nicht über genügend Startkapital verfügen, können Sie ein Unternehmen gründen und dafür externe Investoren nutzen: öffentliche oder private Risikokapitalfonds, Business Angels, Crowdfunding, Crowdlending usw.

Diese Investoren können Ihnen Geld oder Sachmittel (Maschinen, Gebäude usw.) zur Verfügung stellen. Im Gegenzug werden sie Partner oder Anteilseigner Ihres Unternehmens. Sie sind dann nicht mehr allein am Ruder und müssen ein Mitspracherecht bei der täglichen Führung oder Strategie des Unternehmens dulden.

Bevor man also eine Entscheidung trifft, sollte man diesen Verlust an Selbstbestimmung sorgfältig bedenken.

Die föderale Regierung hat verschiedene Maßnahmen zur Förderung von Unternehmensgründungen ergriffen, darunter das [Taxshelter für Unternehmensgründungen](#). Es handelt sich um eine Ermäßigung der Einkommensteuer für natürliche Personen, die in Anteile am Kapital von Start-up-Unternehmen (Unternehmen, die weniger als vier Jahre alt sind) investieren. Die Investition kann

direkt oder indirekt über eine Crowdfunding-Plattform oder über eine Zweckgesellschaft (ad hoc), einen öffentlichen Start-up-Fonds oder einen privaten Kapitalanlagestifterfonds getätigt werden.

Die flämische Region hat 2 Maßnahmen eingeführt:

- das Winwin-Darlehen: eine steuerliche Maßnahme, durch die Ihr Freund, Bekannter oder Familienangehöriger, der in Ihr Unternehmen investiert, einen jährlichen Steuerrabatt (Steuergutschrift) von 2,5 % auf das investierte Kapital erhält, mit einem Höchstbetrag für das investierte Kapital von 75.000 Euro und einer einmaligen Steuergutschrift im Falle der Nichtrückzahlung des „Winwin-Darlehens“ (unter bestimmten Bedingungen).
- die [Freundesaktie](#): Als Privatperson kann man mit der Freundesaktie bis zu 75.000 Euro in ein Unternehmen mit flämischem Sitz investieren. Im Gegenzug erhält die Privatpersonen bis zu fünf Jahre lang einen Steuervorteil von 2,5 % pro Jahr. Dadurch kann das Unternehmen bis zu 300.000 Euro zusätzliches Kapital aufbringen.

Die Region Wallonien hat einen „prêt citoyen“ ins Leben gerufen: den prêt „[Coup de Pouce](#)“, der demselben Prinzip folgt, um private Ersparnisse für KMB zu mobilisieren. Der Darlehensgeber genießt einen Steuervorteil, nämlich eine jährliche Steuergutschrift auf das investierte Kapital und eine einmalige Steuergutschrift im Falle der Nichtrückzahlung des „Coup de Pouce-Darlehens“ (unter bestimmten Bedingungen). Der Kreditnehmer kann sich für einen interessanten Zinssatz Geld leihen.

In der Region Brüssel-Hauptstadt gibt es eine ähnliche Maßnahme, den [Proxi-Kredit](#). Der Darlehensgeber genießt einen Steuervorteil, nämlich eine jährliche Steuergutschrift auf das investierte Kapital und eine einmalige Steuergutschrift im Falle der Nichtrückzahlung des „Proxi-Kredits“ (unter bestimmten Bedingungen). Der Kreditnehmer kann sich für einen interessanten Zinssatz Geld leihen.

12.4. Regionale Finanzierungsinstrumente

Die Regionalregierung unterstützt die Finanzierung von Selbstständigen und KMB mit Finanzierungsinstrumenten, die auf die verschiedenen Entwicklungsphasen Ihres Unternehmens zugeschnitten sind: Gründung, Innovation, Entwicklung, Internationalisierung und Übernahme oder Übertragung, z. B.:

- nachrangige Darlehen zur Ergänzung von Bankkrediten;
- Bürgschaften für Bankdarlehen, die von konventionellen Kreditinstituten mangels ausreichender Sicherheiten ohne ihr Eingreifen nicht berücksichtigt werden würden;
- Risikokapitalfinanzierung in Partnerschaft mit Finanz- und Investmentgesellschaften;
- spezifische Produkte für sehr kleine Unternehmen.

In Flandern

- Die [Participatiemaatschappij Vlaanderen](#) (PMV) bietet mehrere Finanzierungsprodukte für KMB, die in Flandern investieren. Der Zweig PMV/z richtet sich speziell an selbstständige Unternehmer.

In Brüssel

- Die Brüsseler Agentur für Unternehmensförderung „[hub.brussels](#)“ informiert Brüsseler Unternehmen über die Unterstützung durch die Kommunen, die Region, die föderale Regierung und Europa.
- [Finance & Invest.brussels](#) bietet aktuellen und zukünftigen Unternehmern verschiedene Produkte zur Finanzierung ihrer Aktivitäten.

In Wallonien

- Die [Société Wallonne de Financement et de Garantie des Petites et Moyennes Entreprises](#) (Sowalfin) verfügt über einen „einzigsten Finanzierungsschalter“. Wallonische KMB können dort Hilfe bei der Finanzierung oder Kofinanzierung in Ergänzung zu Bankkrediten erhalten.
- Das Portal [1890.be](#) bietet Informationen über die verschiedenen finanziellen Maßnahmen und Unterstützungsmaßnahmen in Wallonien.

12.5. Mikrofinanzierung

- Als Unternehmer haben Sie nicht immer die Möglichkeit, von Ihrer Bank eine Finanzierung zu erhalten. Dies kann der Fall sein, weil Ihre persönliche Situation kompliziert ist, weil der Sektor als risikoreich gilt, weil das Projekt noch keine Vorgeschichte hat (bei Startups) oder weil es an Eigenkapital oder Sicherheiten mangelt. Es gibt jedoch Alternativen, die es ermöglichen, trotz der oben genannten Situationen eine Finanzierungslösung zu finden: die Mikrofinanzierung. Weitere Informationen finden Sie auf der Website „[financedesentreprises.be](#)“ von Febelfin.

12.6. Förderungen

Obwohl Unternehmen am besten in der Lage sein sollten, autonom und ohne staatliche Unterstützung zu operieren, kann die Regierung die Gründung und/oder Expansion von Kleinunternehmen unter anderem mit Zuschüssen und Förderungen unterstützen.

Förderungen in Form von Kapital- oder Zinsinterventionen können also einen (begrenzten) Beitrag zur Finanzierung Ihres Unternehmens leisten. Ihr Hauptvorteil besteht darin, dass sie nicht zurückgezahlt werden müssen und im Gegensatz zu anderen Finanzierungsformen keine Zinskosten anfallen.

Die Regionen bieten verschiedene Fördermaßnahmen für Investitionen, Einstellung, Beratung, Ausbildung, Export, Forschung und Entwicklung, Umweltinvestitionen usw.

Alle nützlichen Informationen finden Sie hier:

- Flämische Region: [Agentschap Innoveren & Ondernemen](#) (Rubrik „[Förderungen und Finanzierung](#)“) und die [Förderungsdatenbank](#) für Unternehmen.
- Region Brüssel-Hauptstadt: [Beihilfen und Subventionen](#) sowie die Suchmaschine auf der Website [1819](#).
- Wallonische Region: [1890.be](#) und [Midas](#) (öffentliche Unterstützung für Unternehmen in Wallonien).

12.7. Die europäischen Finanzierungsmöglichkeiten

Die Europäische Union verfügt über verschiedene Arten von finanziellen Unterstützungsmaßnahmen für KMB und Selbstständige, die sich nach der Art der gewünschten Finanzierung, der Art des Unternehmens oder der Investition und dem benötigten Betrag richten, sowie über Unterstützungs- und Beratungsinstrumente für KMB. Weitere Informationen finden Sie in der Rubrik „[Europäische Initiativen und Unterstützung für Unternehmen](#)“ auf der Website des FÖD Wirtschaft.



13. Kommerzielle Angelegenheiten

13.1. Auswahl eines Namens

Die Auswahl eines Namens für Ihr Unternehmen mag einfach erscheinen, ist aber in der Tat eine wichtige Entscheidung: Sie müssen den idealen Namen finden, um Kunden anzuziehen und sich von Ihren Mitbewerbern abzuheben. Außerdem müssen Sie dafür unterschiedliche Regeln beachten, je nachdem, ob Sie Ihr Unternehmen als Einzelunternehmen oder als Gesellschaft gründen.

13.1.1. Einzelunternehmen

Für Ihr Unternehmen (als natürliche Person) können Sie einen anderen Namen als Ihren Nachnamen wählen. Sie eröffnen Ihr Blumengeschäft zum Beispiel nicht unter dem Namen „Jansen“, sondern nennen es lieber „The Golden Lily“. In diesem Fall entscheiden Sie sich für einen Handelsnamen.

Der Handelsname ist der Name, unter dem eine natürliche Person ihre gewerbliche Tätigkeit ausübt, oder der Name, unter dem ein Handelsunternehmen betrieben wird und bei seinen Kunden bekannt ist.

Den Handelsnamen wählen

Im Grunde können Sie den Namen Ihres Unternehmens frei wählen. Sie können Ihren Familiennamen oder einen ausgedachten Namen verwenden. Die Wahl dieses Namens ist wichtig, denn unter diesem Namen tritt Ihr Unternehmen auf dem Markt auf und konkurriert. Der Name hebt Sie von anderen Unternehmen ab. Übrigens hat dieser Name eine öffentlichkeitswirksame Funktion. Sie müssen den Namen Ihres Unternehmens auf allen offiziellen Dokumenten im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit angeben (Rechnungen, Bestellscheine, Visitenkarten usw.).

Obwohl Sie bei der Wahl des Handelsnamens grundsätzlich frei sind, sollten Sie darauf achten, dass Sie nicht den Namen eines bestehenden Wettbewerbers verwenden.

Es gibt mehrere Möglichkeiten, im Vorfeld zu prüfen, ob ein ähnlicher Name wie der, den Sie verwenden möchten, bereits existiert. Sie können aktive Unternehmen über die [Zentrale Datenbank der Unternehmen](#) recherchieren. Sie können auch das [Belgische Staatsblatt](#) konsultieren oder die Suchmaschinen des Internets zu benutzen. Mehrere spezialisierte Unternehmen führen diese Art der Suche gegen eine Gebühr durch.

Ihren Handelsnamen schützen

Das Recht auf den Handelsnamen bedarf keiner Formalität in Form einer Anmeldung oder vorherigen Registrierung. Das Recht entsteht mit der ersten öffentlichen Verwendung des Handelsnamens.

Die Eintragung des Handelsnamens in die Zentrale Datenbank der Unternehmen könnte eine erste Verwendung sein. Bei der Beilegung von Streitigkeiten müssen jedoch Beweise erbracht werden, und es gelten die Regeln des [Bürgerlichen Gesetzbuches](#).

Der Grad des Schutzes des Handelsnamens hängt von seiner Verwendung ab. Je nach Fall kann er auf der Ebene einer Stadt, einer Region, eines Landes usw. verwendet werden. Es liegt auf der Hand, dass ein Name umso mehr Schutz genießt, je bekannter und verbreiteter er ist.

Wenn jemand anderes Ihren Handelsnamen verwendet oder wenn ein Name verwendet wird, der zu Verwechslungen führen kann, können Sie Artikel VI.104 des Buches VI Marktpraktiken und Verbraucherschutz des [Wirtschaftsgesetzbuches](#) anwenden, wonach „jede gegen die guten Sitten verstoßende Handlung, durch die ein Unternehmen die beruflichen Interessen eines oder mehrerer anderer Unternehmen schädigt oder zu schädigen droht, verboten ist“.

Bei Streitigkeiten über einen Handelsnamen oder eine Marke analysiert das Gericht zunächst die Vorgeschichte (welches Zeichen war zuerst da?) und berücksichtigt dann verschiedene Kriterien wie den Kundenkreis, das Geschäftsimage, den Ruf des Unternehmens, die potenzielle Expansion des Unternehmens usw., bevor es möglicherweise eines der Unternehmen zur Änderung seines Namens verpflichtet. Das Gericht kann auch Schadenersatz auferlegen.

Jedes Gerichtsverfahren ist mit hohen Kosten verbunden. Überlegen Sie also zunächst sorgfältig, wie wichtig der Fall ist, und konsultieren Sie gegebenenfalls einen Anwalt.

13.1.2. Gesellschaft

Wenn Sie sich für die Gründung einer Gesellschaft entscheiden, müssen Sie zwischen dem Handelsnamen und dem Firmennamen (oder der Geschäftsbezeichnung) Ihres Unternehmens unterscheiden.

Der Handelsname ist der Name, unter dem Sie Ihr Handelsunternehmen betreiben und der bei Ihren Kunden bekannt ist. Der Firmenname ist der offizielle Name der Gesellschaft (z. B. GmbH oder AG), wie er in der Satzung des Unternehmens angegeben und im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht ist. Dieser Name dient nur der Identifizierung des Unternehmens und hat keinen Werbezweck, wie es beim Handelsnamen der Fall ist. Es ist natürlich zulässig, dass der Handelsname mit dem Firmennamen identisch ist.

Wahl des Firmennamens

Die Wahl des Firmennamens z. B. einer GmbH oder einer AG ist frei. Sie können den Namen der Gesellschafter, den Zweck des Unternehmens oder einen anderen Namen verwenden. Vor oder nach dem Namen des Unternehmens sollte die Rechtsform angegeben werden, entweder vollständig (z. B. „Aktiengesellschaft“) oder abgekürzt (z. B. „AG“).

Um jedoch die Gefahr von Verwechslungen oder unlauterem Wettbewerb zu vermeiden (um zu verhindern, dass ein Unternehmen für ein anderes gehalten wird), sollten Sie darauf achten, dass Sie keinen Namen wählen, der von einem anderen Unternehmen stammt oder zu ähnlich ist. Ebenso kann es sinnvoll sein zu prüfen, ob der Name nicht als [Marke](#) angemeldet wurde und ob es sich nicht um eine bekannte Organisation oder Vereinigung handelt. Im Allgemeinen prüft der Notar diese Elemente vor der Gründung der Gesellschaft.

Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, die Existenz des Firmennamens zu überprüfen, bevor man ihn auswählt. Sie können aktive Unternehmen über die [Zentrale Datenbank der Unternehmen](#) recherchieren. Sie können auch die Website des [Belgischen Staatsblatts](#) oder die Internet-Suchmaschinen benutzen. Mehrere spezialisierte Unternehmen bieten diese Art der Suche gegen eine Gebühr an.

Schutz des Firmennamens

Das Recht einer juristischen Person auf einen Firmennamen wird mit der Eintragung in das Register erworben, da das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt Rechtspersönlichkeit erlangt. Das [Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen](#) enthält die Bestimmungen über diesen Schutz (Teil 1 - Buch 2 - Titel 3 - Artikel 2:3 §1). Es besagt, dass ein Unternehmen keinen Namen verwenden darf, der bereits in Gebrauch ist. Die einzige vorgesehene Sanktion ist ein Schadensersatz.

Bei Streitigkeiten analysiert das Gericht zunächst die Vorgeschichte und berücksichtigt dann verschiedene Kriterien wie den Kundenkreis, das Geschäftsimage, den Ruf des Unternehmens, die potenzielle Expansion des Unternehmens usw., bevor es eines der Unternehmen zur Änderung seines Firmennamens verpflichtet.

Und die Marke?

Während der Handelsname und der Firmenname Markenzeichen des Unternehmens selbst sind, ist die Marke das Zeichen für die Produkte oder Dienstleistungen des Unternehmens. (Siehe auch Kapitel 14. „Die Rechte am geistigen Eigentum“). Natürlich kann ein und dasselbe Zeichen als Marke und als Handelsname gewählt werden.

Sie können Ihren Markennamen auch als [Benelux-Marke](#), als Gemeinschaftsmarke (Europäische Union) oder als Weltmarke anmelden, um einen größeren und umfassenderen Schutz zu genießen. Um geschützt zu sein, müssen Sie die Marke nach einem bestimmten Verfahren eintragen lassen. Das [Benelux-Amt für geistiges Eigentum](#) kann Ihnen alle nützlichen Informationen geben.

Bevor Sie sich entscheiden, sollten Sie prüfen, ob es eine ähnliche oder vergleichbare Marke für ähnliche Tätigkeiten und Gebiete gibt. Sie können über die Website des [Benelux-Amtes für geistiges Eigentum](#) (BBIE) recherchieren, das das Markenregister der Benelux-Staaten führt. Dieses Register ermöglicht den Zugang zu den in den Benelux-Staaten geschützten Marken.

13.1.3. Weitere Informationen

Für alle Informationen zum Gesellschaftsrecht:

FÖD Justiz

Dienst ökonomische Rechte

Waterloolaan 115

1000 Brüssel

Tel.: +32 2 542 65 11

E-Mail: info@just.fgov.be

Website: <https://justice.belgium.be/fr>

Alle Informationen zum Schutz des geistigen Eigentums in Belgien finden Sie in Kapitel 14. „Die Rechte am geistigen Eigentum“.

13.2. Gewerbliche Vermietung

Die gewerbliche Vermietung ist die Vermietung einer Immobilie, die der Mieter oder Untermieter hauptsächlich für eine gewerbliche oder handwerkliche Tätigkeit mit direktem Kontakt zur Öffentlichkeit nutzt.

Das Gesetz vom 30. April 1951, das in [Buch III](#), Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 2f des Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten ist, regelt die gewerbliche Vermietung.

Ein schriftlicher Gewerbemietvertrag ist nicht zwingend vorgeschrieben, wird aber empfohlen (nützlich im Falle von Streitigkeiten). Der Vermieter muss dem Gegenstand der Vereinbarung (der Tätigkeit) ausdrücklich zustimmen. Der schriftliche Mietvertrag muss innerhalb von vier Monaten registriert werden. Diese offizielle Registrierung schützt den Mieter.

Dauer und Beendigung

Der Vertrag hat eine Laufzeit von mindestens 9 Jahren und kann bis zu dreimal verlängert werden.

Der Mieter kann den Vertrag drei Jahre im Voraus mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten per Einschreiben oder Gerichtsvollzieher kündigen.

Eine fristlose Kündigung ist in gegenseitigem Einvernehmen möglich, das in einer öffentlichen Urkunde oder in einer Erklärung vor dem Friedensrichter festgehalten wird.

Der Vermieter kann den Vertrag unter bestimmten Bedingungen auch alle drei Jahre mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr kündigen.

Anpassung der Miete

Die Parteien legen die Höhe der Miete frei fest.

Alle drei Jahre können sowohl der Mieter als auch der Vermieter unter bestimmten Voraussetzungen beim Friedensrichter eine Anpassung der Miete beantragen. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, dass der Mietwert des Gebäudes aufgrund neuer Umstände 15 % höher oder niedriger ist als der im Mietvertrag angegebene Wert.

Im Gegensatz zum Wohnraummietvertrag kann die Miete in einem Gewerbemietvertrag nur dann indiziert werden (Gesundheitsindex), wenn dies ausdrücklich im Vertrag festgelegt ist.

Weitere Informationen?

Seit der 6. Staatsreform (Gesetz vom 6. Januar 2014) sind die Regionen für die Regulierung der Gewerbemieten zuständig.

13.3. Öffnungszeiten und wöchentlicher Ruhetag

Einzelhandelsgeschäfte müssen die Öffnungszeiten und einen wöchentlichen Ruhetag einhalten. Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es Ausnahmen. Die Verpflichtung gilt nicht für Dienstleistungen (wie Catering, Friseurdienste usw.), wohl aber für private Telekommunikationsagenturen (Telefonläden).

13.3.1. Der wöchentliche Ruhetag

Alle Einzelhändler müssen das Gesetz über den wöchentlichen Ruhetag einhalten.

Der wöchentliche Ruhetag ist eine ununterbrochene 24-stündige Schließung, die am Sonntag um 5 Uhr morgens oder 13 Uhr nachmittags beginnt und am folgenden Tag zur gleichen Zeit endet.

An diesem Tag haben die Verbraucher keinen Zugang zu der Betriebseinheit, und der Direktverkauf von Erzeugnissen an Verbraucher ist verboten. Hauslieferungen sind ebenfalls nicht erlaubt.

Der wöchentliche Ruhetag muss sechs Monate lang der Gleiche sein.

Ein Gewerbetreibender kann einen anderen Tag als den Sonntag als wöchentlichen Ruhetag wählen. In diesem Fall muss er deutlich sichtbar den wöchentlichen Ruhetag und die Anfangsstunde angeben.

Wenn das Unternehmen Angestellte beschäftigt, müssen Sie auch die Regeln für die Sonntagsruhe Ihrer Angestellten respektieren.

13.3.2. Die Öffnungszeiten

Außerdem müssen sich die Einzelhändler an die gesetzlichen Öffnungszeiten halten. Für die meisten Geschäfte (die normalerweise tagsüber geöffnet sind) bedeutet dies, dass sie geschlossen sein sollten:

- vor 5 Uhr und nach 20 Uhr;
- vor 5 Uhr und nach 21 Uhr an Freitagen und an Werktagen, die einem Feiertag vorausgehen. Fällt der gesetzliche Feiertag auf einen Montag, darf das Geschäft am vorhergehenden Samstag bis 21 Uhr geöffnet bleiben.

13.3.3. Nacht- und Telefonläden

Nachtläden müssen zwischen 7 und 18 Uhr schließen, es sei denn, eine städtische Verordnung schreibt andere Öffnungszeiten vor.

Für den Betrieb eines Nachtladens gelten drei Bedingungen:

- die Nettoverkaufsfläche darf 150 m² nicht überschreiten;
- es werden nur allgemeine Lebensmittel und Haushaltsartikel verkauft;
- der Hinweis „Nachtladen“ muss dauerhaft und deutlich angebracht sein.

Für private Telekommunikationsbüros (Telefonshops) gilt ein Öffnungsverbot zwischen 20.00 und 5.00 Uhr, es sei denn, eine städtische Verordnung sieht etwas anderes vor.

Die Gemeinde kann von jedem Betreiber eines Nachtladens oder Telefonladens verlangen, dass er bei der Gemeindeverwaltung vorab eine Genehmigung beantragt.

13.3.4. Ausnahmen

Es gibt drei Arten von Ausnahmen von diesen Rechtsvorschriften:

- abhängig von Wirtschaftszweig oder verkauften Produkten;
- bei besonderen Anlässen (Ausverkauf, Feste usw.) oder Messen und Märkten;
- in Touristenstädten und Seebädern.

13.3.5. Für weitere Informationen

FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie

Generaldirektion KMB-Verwaltung

Dienst Intellektuelle Berufe und Gesetzgebung

City Atrium- 4. Etage

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

E-Mail: info.intelprof@economie.fgov.be

Website: <https://economie.fgov.be/de> – Seite „[Öffnungszeiten und wöchentlicher Ruhetag](#)“

13.4. Marktpraktiken

Das Gesetz über Marktpraktiken (siehe Buch VI des [Wirtschaftsgesetzbuches](#)) regelt allgemein die Beziehungen zwischen Verbrauchern und Unternehmen.

Das Gesetz verfolgt einen doppelten Zweck:

- fairer Wettbewerb;
- Verbraucherschutz.

Es behandelt so unterschiedliche Themen wie:

- Preis- und Mengenangaben;
- Fernvereinbarungen;
- Vereinbarungen außerhalb von Geschäftsräumen;
- Sales;
- Ausverkäufe;
- Verkauf mit Verlust;
- Werbung und unlautere Geschäftspraktiken sowohl gegenüber Verbrauchern als auch zwischen Unternehmen;
- erzwungene Käufe;
- rechtswidrige Klauseln.

Mehrere Königliche Erlasse regeln detaillierter eine große Anzahl spezifischer Bereiche und Sektoren. Wir denken zum Beispiel an die Etikettierung, die Preisauszeichnung, die Zusammensetzung von Produkten, das erläuternde Dokument oder auch an Immobilienmakler, Lebensmittel, Banken usw.

Während die Rechtsvorschriften im Buch VI bis vor Kurzem hauptsächlich den Verbraucherschutz betrafen, wurde der Schutz der Unternehmen durch ein Gesetz vom 4. April 2019 um zwingende Bestimmungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Klauseln in Verträgen zwischen Unternehmen (wirksam ab 1. Dezember 2020) und einen weitergehenden Schutz der Unternehmen vor irreführenden und aggressiven Marktpraktiken (wirksam ab 1. September 2019) erweitert. Außerdem wird der wettbewerbsrechtliche Schutz für Unternehmen ausgeweitet, um die missbräuchliche Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeiten zu verbieten (in Kraft seit 1. Juni 2020).

Spezifischere unlautere Handelspraktiken wurden kürzlich auch in Buch VI des WGB für die Beziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette eingeführt. Das Gesetz vom 28. November 2021 (in Kraft seit 25. Dezember 2021), das eine europäische Richtlinie vom 17. April 2019 umsetzt, enthält eine graue und eine schwarze Liste unlauterer Geschäftspraktiken im Agrar- und Lebensmittelsektor.

Für weitere Informationen

siehe [„Schutz von Unternehmen“](#) auf der Website des FÖD Wirtschaft.

13.5. Die Franchise- und Handelspartnerschaftsvereinbarungen

[Titel 2 des Buches X des Wirtschaftsgesetzbuches](#) mit dem Titel „Vorvertragliche Informationen im Rahmen von Vereinbarungen über die handelspolitische Zusammenarbeit“ unterstützt und fördert verschiedene Formen der kommerziellen Zusammenarbeit, indem er eine Reihe von Regeln für die vorvertragliche Phase festlegt. Eine Partei, die korrekt und rechtzeitig informiert ist, kann den Umfang ihrer Verpflichtungen besser einschätzen und mit besserem Wissen entscheiden.

Vereinbarungen über kommerzielle Zusammenarbeit sind solche, in denen eine Partei der anderen das Recht einräumt, eine Handelsformel für den Verkauf von Produkten oder Dienstleistungen zu verwenden. Es könnte sich um Folgendes handeln:

- die Verwendung eines gemeinsamen Markennamens,
- die Verwendung eines gemeinsamen Handelsnamens,
- einen Transfer von Know-how,
- kommerzielle oder technische Unterstützung.

In vielen Fällen enthält die Handelsformel mehrere dieser Elemente. Sobald eine der oben genannten Formen in der Handelsformel enthalten ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Kooperationsvereinbarungen, die alle Bedingungen der gesetzlichen Definition erfüllen, fallen unter das Gesetz. Das Gesetz ist nicht ausschließlich auf den Franchisevertrag ausgerichtet.

Weitere Informationen

Siehe „[Franchise](#)“ auf der Website des FÖD Wirtschaft.

13.6. Rechtliche Anerkennung als Handwerker/-in

Handwerkliche Arbeiter, die den Status eines Handwerkers/einer Handwerkerin erlangen möchten, können bei der Handwerkerkommission des FÖD Wirtschaft einen Antrag auf gesetzliche Anerkennung stellen. Dieser Antrag ist völlig kostenlos.

Bedingungen, die Sie erfüllen müssen

Der authentische Charakter Ihrer Tätigkeit, der manuelle Aspekt „Handarbeit“ und Ihre Kenntnisse sind entscheidend für die Vergabe der Anerkennung. Sie müssen:

- bei der Zentralen Datenbank der Unternehmen als natürliche oder juristische Person eingetragen sein;
- bei der Ausübung mindestens einer Tätigkeit, die in der Herstellung, Verarbeitung, Reparatur oder Restaurierung von Gegenständen oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht, einen Erwerbzzweck verfolgen;
- weniger als 20 Mitarbeiter beschäftigen.

Vorteile der Anerkennung

Dank der Anerkennung können Sie ein Logo verwenden, das Ihren Status als Handwerker/in beweist (in Ihrer Verkaufsstelle, in Ihren Schaufenstern, in Ihrer Kommunikation usw.), wodurch Sie mit einer größeren Sichtbarkeit in der Öffentlichkeit rechnen können.

Als Handwerker oder Handwerkerin werden Sie in das Handwerkerverzeichnis aufgenommen (ein Verzeichnis, in dem alle Handwerker und Handwerksbetriebe aufgeführt sind, die die Handwerkereigenschaft erworben haben, und das auf der Website des FÖD Wirtschaft veröffentlicht wird). Außerdem wird auf der föderalen Website „[lesartisans.be](#)“ eine Seite unter Ihrem Namen eingerichtet. Ihre Kunden finden dort verschiedene rechtliche Informationen über Ihr Unternehmen und Sie haben auch die Möglichkeit, Links zu Ihren eigenen sozialen Medien zu erstellen sowie Ihre Arbeit auf eine persönlichere Art und Weise zu präsentieren (Beschreibung, Fotos).

Für weitere Informationen

FÖD Wirtschaft

Abteilung KMB-Verwaltung

Sekretariat der Kommission Handwerker

City Atrium, 4. Etage

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

E-Mail: ambachtsman-artisan@economie.fgov.be

Online Anwendung: <https://artisans.economie.fgov.be/artisans-fo/login>

Website: <https://economie.fgov.be/de> – Seite „[Die gesetzliche Anerkennung als Handwerker/in](#)“



14. Die Rechte am geistigen Eigentum

Wenn Ihr Unternehmensprojekt auf einem neuen Produkt oder Verfahren, einer Erfindung usw. beruht, möchten Sie natürlich nicht, dass jemand Ihre ursprüngliche Idee klaut. Schließlich haben Sie viel Mühe, Wissen und finanzielle Mittel investiert und wollen um jeden Preis vermeiden, dass Ihre Konkurrenten die Früchte Ihrer Arbeit ernten. Schützen Sie also Ihre Erfindungen! Die Eintragung einer Marke ermöglicht es Ihnen auch, Ihre Produkte und Dienstleistungen von denen Ihrer Konkurrenten zu unterscheiden und besser mit Ihren Kunden und Partnern zu kommunizieren.

Das geistige Eigentum schützt geistige Kreationen wie Kunstwerke, Marken, Erfindungen, Computerprogramme usw. Für diese verschiedenen Arten von Kreationen gelten besondere Vorschriften (Urheberrecht, verwandte Schutzrechte, Patentrecht, Markenrecht, Geschmacksmusterrecht usw.). Das [Buch XI „Geistiges Eigentum“ des Wirtschaftsgesetzbuches](#) ist die Rechtsgrundlage.

14.1. Die verschiedenen Rechte am geistigen Eigentum

Die verschiedenen Rechte am geistigen Eigentum sind:

- [Urheberrecht](#)
- [Rechte im Zusammenhang mit dem Urheberrecht](#)
- [Computerprogramme](#)
- [Datenbanken](#)
- [Patente](#)
- [Marken](#)
- [Skizzen und Modelle](#)
- [Pflanzenzuchtrechte](#)
- [Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen](#)

Konsultieren Sie die Website des FÖD Wirtschaft (Rubrik [Geistiges Eigentum](#)) oder den [Dienst für geistiges Eigentum](#), wenn Sie Informationen über ein bestimmtes geistiges Eigentumsrecht benötigen. Dort finden Sie das geltende Recht des geistigen Eigentums. Einige Beispiele:

Kommerzielle Zeichen

- Der Name von Produkten oder Dienstleistungen kann durch das [Markenrecht](#) geschützt werden.
- Das Logo oder die Logos eines Unternehmens, die auf Produkten angebracht sind, können [urheberrechtlich](#) oder als [Marke](#) geschützt sein.
- Die Form eines Produkts oder ihrer Verpackung kann durch das [Markenrecht](#) oder das [Geschmacksmusterrecht](#) geschützt sein.
- Die zur Kennzeichnung eines Produkts oder einer Dienstleistung verwendete Farbe kann als [Marke](#) geschützt werden.
- Der Jingle oder die Musikkomposition, die ein Produkt oder eine Dienstleistung kennzeichnet, kann durch das [Marken-](#) und/oder [Urheberrecht](#) geschützt sein.
- Werbeslogans und anderes Werbematerial können [urheberrechtlich](#) und/oder [markenrechtlich](#) geschützt sein.
- Erzeugnisse, die aus einer bestimmten Region stammen und bestimmte Kriterien erfüllen, können durch eine [Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe](#) geschützt werden.
- Qualitätszeichen können als Zertifizierungszeichen geschützt werden.
- Eine [Kollektivmarke kann dazu dienen, zu zeigen, dass die Produkte oder Dienstleistungen von den Mitgliedern einer Vereinigung stammen.](#)
- Der Name eines Unternehmens oder einer Gesellschaft kann als [Handelsname und/oder Firmenname](#) geschützt werden (diese Formen des Schutzes sind als solche nicht Teil der geistigen Rechte).

Technik

- Technische Erfindungen, wie z. B. ein neues Produkt, eine effizientere Maschine, ein besseres Produktionsverfahren usw. können durch ein [Patent](#) geschützt werden.

Modelle und Design

- Mode, angewandte Kunst, Designobjekte usw. können durch das [Urheberrecht](#) und/oder das [Geschmacksmusterrecht](#) geschützt sein.
- Die Form der Produkte (industriell oder handwerklich) kann durch [Urheberrecht](#), [Geschmacksmusterrecht](#) und [Markenrecht](#) geschützt werden.

Für weitere Informationen

Lesen Sie die Rubrik [„Wie bestimme ich, welches Recht an geistigem Eigentum gilt?“](#) auf der Website des FÖD Wirtschaft.

14.2. Die Patentzellen

Der FÖD Wirtschaft hat [die Patentzellen](#) eingerichtet, um Unternehmen und insbesondere KMB über die Rechte an geistigem Eigentum aufzuklären und ihre Fragen zu beantworten. Die Patentzellen bieten kollektive und individuelle Dienstleistungen an. Sie sind im Allgemeinen kostenlos.

Derzeit gibt es 4 Patentzellen in den folgenden sektoralen Organisationen:

- das Wissenschaftlich-Technische Zentrum für das Bauwesen - [Buildwise](#);
- das Kollektive Zentrum für die belgische technologische Industrie - [Sirris](#);
- das Wissenschaftliche und technologische Forschungszentrum für die belgische Textilindustrie - [Centexbel](#);
- den Verband der chemischen Industrie und der Biowissenschaften - [Essenscia](#).

14.3. Kontaktdaten der zuständigen Dienste

FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie

Generaldirektion Wirtschaftsregelung

Dienst für geistiges Eigentum (DIE)

City Atrium

Vooruitgangstraat, 50

1210 Brüssel

Die DIE-Kontaktstelle ist **dienstags und donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr geöffnet, NUR nach Vereinbarung.**

Termine können über die Telefonnummer (gebührenfrei) +32 800 120 33 vereinbart werden.

Generaldirektion für Qualität und Sicherheit

Dienst für Normung und Wettbewerbsfähigkeit - Abteilung für Qualität und Innovation

North Gate

Koning Albert II-laan 16

1000 Brüssel

E-Mail: Octrooicellen@economie.fgov.be

Website: <https://economie.fgov.be/de> - Seite „[Die Patentzellen](#)“

Kontaktcenter

City Atrium C

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

Erreichbar werktags von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr über:

Telefon (kostenlose Nummer): +32 800 120 33

Fax (kostenlose Nummer): +32 800 120 57

E-Mail: info.eco@economie.fgov.be



15. Sie wollen ausländische Märkte erobern?

Nach der Gründungsphase müssen Sie Ihr Unternehmen weiterentwickeln, um sein Überleben zu sichern.

Vielleicht entscheiden Sie sich, im Ausland tätig zu werden, entweder um dort Handelspartner zu finden, oder weil Sie keine andere Wahl haben, um die Kontinuität Ihres Unternehmens zu gewährleisten.

15.1. EU-Erklärung

Wenn ein belgisches Unternehmen eine Zweigniederlassung in einem anderen Land der Europäischen Union gründen möchte, muss es die Vorschriften dieses Landes einhalten.

Wenn dieses Land Bedingungen an die berufliche Qualifikation stellt, kann die praktische Erfahrung in Belgien (eventuell in Verbindung mit einer Ausbildung) als Qualifikation gelten. Als Nachweis kann das Unternehmen beim FÖD Wirtschaft eine [EU-Erklärung](#) beantragen, die in jedem Land der Europäischen Union akzeptiert wird.

Nur eine natürliche Person (d. h. auch der Direktor oder Geschäftsführer eines Unternehmens) kann eine EU-Erklärung erhalten. Eine juristische Person kann nicht in ihrem Namen eine Erklärung abgeben.

Grundsatz der freien Erbringung von „zeitweiligen und gelegentlichen Dienstleistungen“

Es ist nicht möglich, den Begriff „vorübergehend und gelegentlich“ zu definieren. Dies sollte von Fall zu Fall beurteilt werden, wobei Dauer, Häufigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Dienstleistung zu berücksichtigen sind.

Handelt es sich bei Ihrer Tätigkeit im Zielland um eine vorübergehende und gelegentliche Tätigkeit, kann das Land in einigen Fällen keinen Nachweis der beruflichen Qualifikation verlangen.

Dies ist der Fall, wenn

- Ihr Unternehmen in Belgien rechtmäßig registriert ist, um hier die gleichen Tätigkeiten auszuüben, **und**
- Ihr Unternehmen diese Tätigkeiten in den letzten zehn Jahren bereits ein Jahr lang ausgeübt hat. Diese Voraussetzung entfällt, wenn die Tätigkeit in Belgien eine berufliche Qualifikation erfordert.

Bei vorübergehenden und gelegentlichen Dienstleistungen kann das Zielland jedoch verlangen, dass Sie sich vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit registrieren lassen. Die Bedingungen können von Land zu Land unterschiedlich sein.

Bedingungen

Wenn das Zielland eine EU-Erklärung verlangt, können Sie diese bei der Abteilung EU-Erklärung des FÖD Wirtschaft anfordern. Die Anzahl der nachzuweisenden Erfahrungsjahre kann je nach Tätigkeit variieren. Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail unter eu-verklaring@economie.fgov.be.

Online-Antragsverfahren

Über die [Anwendung Eucertificates](#) des FÖD Wirtschaft können Sie eine EU-Erklärung online beantragen.

Dieses vollständig digitalisierte und sichere Verfahren ist mit Ihrer eID, der itsme-App oder mit einem Benutzernamen und Passwort leicht zugänglich. Diese Anwendung ermöglicht es Ihnen, Ihre eigenen Zeugnisse und andere relevante Dokumente mit Ihrem Antrag hochzuladen. Die Abteilung EU-Erklärung wird die Daten über Ihre Einschreibung bei einer Sozialversicherungskasse selbst aus dem LSS sowie die Daten über Ihre Einschreibung bei der ZDU sammeln.

15.2. Unterstützung der Internationalisierung

Die Eroberung ausländischer Märkte ist nicht einfach. Sie haben es mit anderen Gesetzen und Geschäftspraktiken, anderen Kundenerwartungen und Fremdsprachen zu tun, die Sie möglicherweise nicht gut beherrschen.

Um Unternehmer, die sich im Ausland niederlassen wollen, zu begleiten, zu finanzieren und zu beraten, gibt es verschiedene regionale, föderale und europäische Exportfördermaßnahmen.

Auf regionaler Ebene

Jede der drei Regionen verfügt über eine Agentur zur Förderung des Außenhandels und zur Begrüßung ausländischer Investoren:

- Flanders Investment & Trade ([FIT](#));
- Die Brüsseler Agentur für Unterstützung des Betriebslebens „[hub.brussels](#)“;
- Agence wallonne à l'Exportation et aux Investissements étrangers (<http://www.awex.be/>).

Auf föderaler Ebene

Bei der föderalen Regierung können Sie die folgenden Dienstleistungen in Anspruch nehmen:

- [Credendo](#) (ehemals Delcredere) ist der öffentliche belgische Kreditversicherer. Er versichert Unternehmen und Banken gegen kommerzielle Risiken bei internationalen Handelsgeschäften, hauptsächlich im Zusammenhang mit Investitionsgütern, Industrieprojekten, Bauarbeiten und Dienstleistungen.

- [Finexpo](#) ist ein interministerieller beratender Ausschuss, der von der Verwaltung für auswärtige Angelegenheiten geleitet wird. Finexpo konzentriert sich auf Unternehmen, die **Ausrüstungsgüter und damit verbundene Dienstleistungen exportieren**. Finexpo bearbeitet die Unterlagen von Unternehmen und/oder Banken, die staatliche Unterstützung für einen Exportkredit suchen.
- Die [Belgische Gesellschaft für internationale Investitionen](#) bietet mittel- oder langfristige Kofinanzierungen von Auslandsinvestitionen belgischer Unternehmen an. Dabei werden die Interessen des Gastlandes und die belgischen Wirtschaftsinteressen berücksichtigt.
- Die [Agentur für Außenhandel](#) organisiert gemeinsame Wirtschaftsmissionen in Zusammenarbeit mit den regionalen Exportförderungsdiensten und dem FÖD Auswärtige Angelegenheiten. Daran können sich verschiedene Unternehmen, darunter auch KMB, beteiligen.
- Der [Verband der belgischen Handelskammern](#) bietet Dienstleistungen zur Förderung des Exports und der internationalen Beziehungen von Unternehmen an: Exportformalitäten, Zustellung spezifischer Dokumente, Suche nach Handelspartnern, Beratung zu Verfahren, Ausbildung, Coaching usw.
- Um Ihnen zu helfen, können sie sich auf ihr eigenes Fachwissen, auf das Netzwerk von Mitgliedern, die sich gegenseitig helfen, und auf ihre Kontakte zu anderen Kammern in anderen Ländern stützen.
- Die Kammern sind nicht Teil der Regierung, aber sie arbeiten eng mit der Regierung zusammen, um Ergebnisse zu erzielen, die im Interesse der Unternehmer sind.

Auf europäischer Ebene

Das Portal „[Your Europe Business](#)“ ist ein praktischer Leitfaden für Unternehmer, die in einem anderen EU-Land ein Unternehmen gründen oder ihre Geschäftstätigkeit ausweiten möchten. Die Rubrik „Verkaufen in der EU“ enthält Informationen über den Verkauf von Waren und Dienstleistungen innerhalb des europäischen Binnenmarktes sowie über öffentliche Vergabeverfahren und Wettbewerbsregeln. Für bestimmte Bereiche, die von Land zu Land unterschiedlich geregelt sind, bietet das Portal direkte Links zu den entsprechenden nationalen Websites (Mehrwertsteuersätze, Verträge und Arbeitszeiten usw.).

Das europäische Netzwerk „[Enterprise Europe Network](#)“ (EEN) umfasst mehrere Organisationen, die KMB bei ihren Innovations- und Internationalisierungsprojekten begleiten und ihnen verschiedene Dienstleistungen anbieten. Sie können KMB dabei helfen, Handelspartner zu finden und technologische und strategische Partnerschaften aufzubauen. Das „Enterprise Europe Network“ umfasst mehr als 600 Organisationen. Das Netzwerk deckt 60 hauptsächlich europäische Länder ab. In Belgien ist das europäische Netzwerk in den drei Regionen vertreten.

Das „[Access2Markets](#)“-Portal soll den Handel über die Grenzen der EU hinaus fördern, Handelsabkommen besser erläutern und Unternehmen dabei helfen, sicherzustellen, dass ihre Produkte für Zollermäßigungen in Frage kommen. Das Portal hilft sowohl Unternehmen, die bereits international tätig sind, als auch solchen, die gerade erst damit beginnen, Möglichkeiten auf ausländischen Märkten zu erkunden. Das Portal ermöglicht es den Unternehmen, sich mit wenigen Klicks über Zölle, Steuern, Ursprungsregeln, Anforderungen, Zollverfahren, Handelshemmnisse und Verkehrsstatistiken für ein bestimmtes Produkt zu informieren, das sie ein- oder ausführen möchten.

15.3. Kräfte bündeln, um stärker zu sein

International tätige KMB gehören zu den leistungsstärksten Unternehmen. Allerdings ... der Eintritt in den internationalen Markt erfordert eine gewisse Größe, erfordert Investitionen, ein großes Betriebskapital, einen Puffer gegen finanzielle Risiken ... Diese Elemente können schnell zu großen Hindernissen für die Internationalisierung von KMB werden.

Die Bildung eines Arbeitgeberverbands kann es KMB, insbesondere sehr kleinen KMB, ermöglichen, neue Märkte leichter zu erschließen und durch die Bündelung von Ressourcen und Fähigkeiten die Exportkosten zu bewältigen und gleichzeitig die Risiken zu minimieren.

Der Arbeitgeberverband

Durch einen Arbeitgeberverband können Unternehmen, die aus verschiedenen Gründen nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen und/oder nicht das Bedürfnis haben, selbst Mitarbeiter in Vollzeit einzustellen, diese Mitarbeiter untereinander austauschen. Die Mitgliedsunternehmen der Arbeitgebervereinigung können die Arbeitnehmer u. a. einsetzen:

- für genau definierte Aufgaben, z. B. Verwaltungs- oder IT-Aufgaben, für die das Unternehmen kein Vollzeitpersonal benötigt;
- für genau festgelegte Zeiträume, z. B. bei Saisonarbeit;
- um Zeiten plötzlicher und/oder vorübergehender stärkerer Geschäftstätigkeit zu bewältigen.

Weitere Informationen?

Besuchen Sie „[Die Gruppe der Arbeitgeber](#)“ auf der Website des FÖD Wirtschaft.



16. Möchten Sie eine digitale Strategie verfolgen?

16.1. Entwicklung Ihrer Online-Präsenz

Kleine Unternehmen und Selbstständige sind sich nicht immer bewusst, wie wichtig es ist, von Beginn ihrer Tätigkeit an eine digitale Strategie zu verfolgen. Indem Sie eine Online-Präsenz für Ihr Unternehmen erstellen, können Sie von Anfang an den Bekanntheitsgrad und die Sichtbarkeit Ihres Unternehmens im Internet erhöhen. Je nach Ihren Zielen und Bedürfnissen haben Sie mehrere Möglichkeiten.

Die Präsenz in den sozialen Medien ist ein erster Schritt, der es einem Unternehmen ermöglicht, seinen Bekanntheitsgrad mit einem begrenzten Budget zu steigern. Die Auswahl an sozialen Medien zur Förderung Ihrer Aktivitäten ist groß (Facebook, Twitter, Instagram usw.). Idealerweise sollten Sie sich jedoch auf die Kanäle konzentrieren, die für Ihren Tätigkeitsbereich am besten geeignet sind; es ist besonders wichtig, diese regelmäßig zu aktualisieren, um mit Ihren Abonnenten in Kontakt zu bleiben.

Eine Website ermöglicht es Ihnen, Ihre potenziellen Kunden über die Qualität Ihrer Dienstleistungen, Ihre Produkte und Ihre Kompetenzen zu informieren, ihnen einen Newsletter zu schicken ... Wenn Sie online verkaufen wollen, brauchen Sie unbedingt eine Website. Der größte Vorteil liegt in der Erweiterung Ihres potenziellen Kundenstamms auf die internationale Ebene.

16.1.1. Ein praktischer Werkzeugkasten für den Einstieg ins Online-Geschäft

Betreiben Sie bereits E-Commerce oder planen Sie, damit zu beginnen? Der FÖD Wirtschaft hat eine E-Commerce-Toolbox für KMB und Selbstständige zusammengestellt, die ihnen dabei helfen soll, ihre Aktivitäten online zu stellen.

Anhand von acht Themenbereichen entwickelt die Toolbox verschiedene Aspekte, die mit dem Start oder der Entwicklung des E-Commerce zusammenhängen. Darüber hinaus stellt die Toolbox die Schlüsselfragen für den Einstieg in den E-Commerce. Dazu gehören die Einrichtung, Verwaltung und Entwicklung des Online-Geschäfts, E-Marketing, Zahlungen und Logistik.

Das Toolkit zeigt auch die Hindernisse auf, mit denen Unternehmen konfrontiert sind, und bietet Lösungen und sogar einen methodischen Ansatz, um Fallen und Misserfolge möglichst zu vermeiden.

Durch konkrete Informationen und Ratschläge soll die Toolbox den Ablauf eines E-Commerce-Projekts erleichtern, indem sie eine erste Antwort auf die Fragen von Unternehmern gibt.

16.1.2. Obligatorische Angaben zur Identifizierung

Hat Ihr Unternehmen eine Website und/oder ist es in sozialen Netzwerken vertreten? Dann müssen dort bestimmte Angaben zu seiner Identität zwingend enthalten sein.

Verfügt Ihr Unternehmen über eine Website oder eine Facebook-Seite?

Wenn Ihr Unternehmen eine Website oder eine Facebook-Seite hat, müssen Sie dort einige verpflichtende Angaben machen, auch wenn Sie keine Produkte oder Dienstleistungen online verkaufen. Sie müssen insbesondere angeben:

- den Namen Ihres Unternehmens und Ihre Firmennummer;
- die Adresse, an der Ihr Unternehmen ansässig ist;
- die Kontaktdaten, um direkt mit Ihrem Unternehmen zu kommunizieren (z. B. eine Telefonnummer oder eine E-Mail-Adresse);
- ob Ihre Tätigkeit mehrwertsteuerpflichtig ist oder nicht;
- wenn für die Ausübung Ihrer gewerblichen Tätigkeit eine Genehmigung erforderlich ist, müssen Sie die zuständige Aufsichtsbehörde angeben;
- wenn Sie einen reglementierten Beruf ausüben, müssen Sie den Berufsverband, dem Sie angehören, Ihre Berufsbezeichnung und die geltenden Berufsregeln angeben;
- wenn Ihr Unternehmen einem Verhaltenskodex unterliegt, müssen Sie dies offenlegen und angeben, wie dieser Kodex zugänglich ist.

Verkaufen Sie Produkte oder Dienstleistungen online?

Wenn Sie Produkte oder Dienstleistungen auch online verkaufen, unterliegen Sie anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. den Vorschriften über den Fernabsatz) und müssen auf Ihrer Website oder Facebook-Seite zusätzliche Informationen angeben, z. B. den Gesamtpreis, die wichtigsten Merkmale der Waren oder Dienstleistungen, die Zahlungs- und Liefermethode usw.

Alle Informationen zum Internetverkauf finden Sie auf der Website des FÖD Wirtschaft - Seite [Verkaufen über das Internet](#) und auf der Website [Infoshopping.be](#).

Datenschutz

Darüber hinaus erlegt die [europäische Datenschutzgrundverordnung](#) (DSGVO) den Unternehmen mehrere Datenschutzpflichten auf. Zu diesen Verpflichtungen gehört insbesondere, dass Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um den Schutz der von Ihrem Unternehmen verarbeiteten personenbezogenen Daten (z. B. Personal-, Kunden- und Lieferantendateien usw.) zu gewährleisten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen kann erhebliche Strafen für Ihr Unternehmen nach sich ziehen. Weitere Informationen erhalten Sie von der [Datenschutzbehörde](#).

16.2. Auf dem Weg zu einer globalen digitalen Strategie?

Im Internet sichtbar zu sein und eine Strategie für die digitale Kommunikation und/oder den elektronischen Handel zu haben, sind wichtige Elemente für ein Unternehmen, aber die Möglichkeiten, selbst für ein sehr kleines Unternehmen, sind viel größer.

Mit einer globalen digitalen Strategie können Sie auch Ihre Produktions- und Arbeitsorganisationsprozesse verbessern. Die Digitalisierung ist mittlerweile der erste und wichtigste Vektor für Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum in den Unternehmen.

Digitale Kommunikation, E-Commerce, Online-Kalender, digitale Bestandsverwaltung, digitale Arbeitsorganisation durch Online-Bestellungen, elektronischer Versand von Angeboten, elektronische Rechnungsstellung ... sind alles Herausforderungen, die auch von sehr kleinen Strukturen bewältigt werden müssen.

Auf dem Markt gibt es heute viele kostengünstige digitale Anwendungen. Ohne Betreuung müssen Sie möglicherweise mehrere Versuche unternehmen, um durch Ausprobieren die Anwendungen zu finden, die Ihren Erwartungen am besten entsprechen, aber die Investition bleibt im Vergleich zu den Gewinnen, die Sie erzielen können, begrenzt.

16.3. Cybersicherheit: Ist Ihr Unternehmen bereit dafür?

Die Kehrseite der Medaille. Mit der Entwicklung Ihrer Online-Präsenz steigt auch das Risiko von Cyberangriffen auf Ihr Unternehmen.

Unabhängig von der Größe des Unternehmens verursachen Cyberangriffe in der Regel unangenehme Störungen oder sogar schwerwiegende Verluste, wie zum Beispiel:

- Imageschaden und Vertrauensverlust in der Außenwelt;
- Vernichtung und/oder Diebstahl von kommerziell wichtigen Informationen;
- Unerreichbarkeit bestimmter Websites oder Beschädigung des Arbeitsmittels durch bestimmte Cyberangriffe;
- mögliche Sanktionen im Falle von Lecks von personenbezogenen Daten ...

Bei jedem Vorfall können die finanziellen Auswirkungen erheblich sein und die Kontinuität des Betriebs kann schnell gefährdet sein. Daher ist es wichtig, dass Sie über die Risiken, die in Ihrem Unternehmen auftreten können, und über die Mittel, mit denen Sie es davor schützen können, gut informiert sind.

Die große Mehrheit der Unternehmen verfügt über wichtige Daten (Geschäftsgeheimnisse, Kundendaten, Rechnungen, Buchhaltung usw.) und Arbeitsmittel, die beide von entscheidender Bedeutung sind.

Ein angemessener Schutz dieser Daten und Tools sollte für Ihr Unternehmen Priorität haben. Sie können mit einigen grundlegenden Maßnahmen dazu beitragen (Sicherung Ihrer Daten, Schutz durch sichere Passwörter, Verwendung von Antiviren-Software, regelmäßige Aktualisierung Ihrer Software usw.).

Der FÖD Wirtschaft, das [Zentrum für Cybersicherheit Belgien](#) und die [Cyber Security Coalition](#) stellen Ihnen verschiedene Hilfsmittel zur Verfügung. Für weitere Informationen können Sie die Seite „[Cybersicherheit und KMB](#)“ auf der Website des FÖD Wirtschaft besuchen und unseren Handbuch „[Cybersicherheit: Ist Ihr Unternehmen bereit dafür?](#)“.

Der FÖD Wirtschaft hat außerdem die Website „mapmeczybersécurisée.be“ ins Leben gerufen, die KMB von der Notwendigkeit überzeugen soll, Maßnahmen zur Verbesserung der Cybersicherheit ihrer Tätigkeit zu ergreifen, und sie dabei unterstützen soll. Ihr Inhalt ist ausbaufähig und bietet sowohl Informationen als auch KMB-spezifische Tools zur Risikoanalyse und Cyber-Resilienz , wie den Quicksan oder den Cyberscan :

- Den Quicksan ermöglicht es, durch die Beantwortung von fünf kurzen Fragen schnell erste Empfehlungen zu erhalten und sich inhaltlich auf der Website zu orientieren. Dies richtet sich vor allem an Unternehmen, die nicht wissen, wo sie anfangen sollen, um ihre IT-Sicherheit zu verbessern.
- Den [Cyberscan](#), ein speziell für KMB, einschließlich Selbstständige, entwickeltes Tool, mit dem Sie den Zustand der Cybersicherheit Ihres Unternehmens in etwa 20 Minuten überprüfen können und das Ihnen auf Ihre Situation zugeschnittene Ratschläge in Form eines personalisierten Cybersicherheitsleitfadens gibt, der Sie bei der Verbesserung Ihrer Sicherheit unterstützt.



17. Ist Ihr Unternehmen in Schwierigkeiten?

Vielleicht ist Ihre Wirtschaftstätigkeit mit Schwierigkeiten konfrontiert, die den Fortbestand Ihres Unternehmens gefährden (Handelskonflikte, schwache Finanzstruktur, Zahlungsschwierigkeiten, schwierige Beziehungen zu Ihrer Bank, Managementprobleme, Konflikte zwischen Partnern, Schwierigkeiten, sich im Wettbewerb zu behaupten usw.).

Mit einer rechtzeitigen und angemessenen Beratung kann ein Unternehmen in Schwierigkeiten häufig den Konkurs vermeiden und damit die negativen Auswirkungen auf das Unternehmen, den Unternehmer selbst, die Beschäftigten und im weiteren Sinne auch auf Dritte (Lieferanten, Kunden usw.) begrenzen.

Die Region Brüssel-Hauptstadt hat im Jahr 2006 ein [Zentrum für Unternehmen in Schwierigkeiten](#) eingerichtet. Seine Aufgabe ist es, Unternehmen in einer schwierigen Lage zu unterstützen, indem es ihnen hilft, wieder auf die Beine zu kommen und neu zu starten. Die Region Wallonien hat das Instrument „[Ré-Action](#)“ entwickelt. In Flandern bietet eine ähnliche Organisation ebenfalls Unterstützung für Unternehmen in Schwierigkeiten: [Dyzo](#).

Ihre Hauptaufgaben sind:

- die Unternehmer zu informieren, indem Sie ihnen Ratschläge, Optimierungen und Lösungen für die Unternehmensführung anbieten;
- erste Hilfe leisten und eine Diagnose stellen;
- Verweisung an kompetente Partner;
- angemessene Betreuung.

Zögern Sie nicht, bei Problemen Fachleute hinzuzuziehen, und vermeiden Sie so, in eine Negativspirale zu geraten, die zum Aus Ihres Unternehmens führen könnte.

Aber manchmal ist es nicht möglich, die Situation zu ändern (oft weil der Unternehmer zu spät handelt). In diesem Fall ist es wichtig, den Betrieb kurzfristig schließen zu können und den Selbstständigen, die neu anfangen wollen, eine „zweite Chance“ zu geben. Wenn das Unternehmensgericht den Konkurs nicht als betrügerisch erklärt (er ist dann „entschuldbar“), können die insolventen Unternehmer eine neue Tätigkeit im gleichen oder einem anderen Sektor aufnehmen, als natürliche Personen oder in Form einer Gesellschaft. Die oben erwähnten Unterstützungsdienste stehen den Unternehmern weiterhin zur Verfügung, um sie in dieser Übergangsphase zu begleiten, insbesondere um eine Bestandsaufnahme ihrer bisherigen und künftigen Situation zu machen und ihnen so alle Chancen auf Erfolg zu geben.

18. Nützliche Adressen

FÖD Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie

Kontaktzentrum

City Atrium C

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

Erreichbar jeden Mittwoch von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

telefonisch (innerhalb von Belgien kostenlose Nummer): +32 800 120 33

Fax (innerhalb von Belgien kostenlose Nummer): +32 800 120 57

E-Mail: info.eco@economie.fgov.be

Generaldirektion K.M.O.-Politik

City Atrium, 4. Stockwerk

Vooruitgangstraat 50

1210 Brüssel

Tel.: +32 2 277 51 11

19. Nützliche Links

[KMB und Selbstständige in Zahlen](#)



FÖD Wirtschaft, K.M.B., Mittelstand und Energie

Rue du Progrès 50
1210 Brüssel
Unternehmensnummer: 0314.595.348
economie.fgov.be